

KVJS

Jugendhilfe-Service

Rahmenbedingungen in der Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII

**Eine Orientierungshilfe mit Empfehlungen
für Baden-Württemberg**



Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung	3
II. Formen der Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII und Abgrenzung zu anderen Pflegeverhältnissen	6
1. Allgemeine Vollzeitpflege (§ 33 Satz 1, (41) SGB VIII)	6
2. Sozialpädagogische Vollzeitpflege (§§ 33 Satz 2, 35a (41) SGB VIII, § 54 Abs. 3 SGB XII)	6
3. Sonderpädagogische Vollzeitpflege (§§ 33 Satz 2, 35a, (41) SGB VIII, § 54 Abs. 3 SGB XII)	6
4. Vollzeitpflege für unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche – Gastfamilien (§§ 33, 35a (41) SGB VIII)	7
5. Bereitschaftspflege (§ 42 SGB VIII)	7
6. Kurzzeitpflege (§ 20 SGB VIII i. V. m. §§ 33 Satz 1, 35a SGB VIII)	7
7. Verwandten- und Netzwerkpflge (§§ 33, 35a (41) 42 SGB VIII)	8
8. Abgrenzung zwischen Vollzeitpflege gemäß § 33 Satz 2 SGB VIII und sonstigen betreuten Wohnformen gemäß § 34 SGB VIII	8
III. Beratung, Begleitung, Information und Qualifizierung von Pflegepersonen	10
IV. Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie	13
V. Rückkehr in die Herkunftsfamilie	16
VI. Personalausstattung der Pflegekinderhilfe	19
VII. Finanzielle Rahmenbedingungen in der Vollzeitpflege	22
1. Leistungen für die Pflege, Erziehung und den Sachaufwand	22
2. Pflegegeldkürzung	24
3. Erhöhung des Pflegegeldes	24
4. Entlastungsangebote für Pflegefamilien	27
5. Einmalige Beihilfen und Zuschüsse	28
6. Haftpflichtversicherung	30
7. Unfallversicherung	30
8. Rentenversicherung	31
Literatur	33

I. Einleitung

Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII ist eine Form der Hilfe zur Erziehung, bei der Kinder beziehungsweise Jugendliche vorübergehend oder auf Dauer außerhalb ihres elterlichen Zuhause untergebracht werden. Anders als in Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen (§ 34 SGB VIII) kommen sie in Vollzeitpflege nicht in einer stationären Jugendhilfeeinrichtung unter, in der sie von Fachkräften betreut werden, sondern in einem privaten Wohn- und Lebensumfeld bei einer Pflegeperson, bei Pflegeeltern beziehungsweise in einer Pflegefamilie. Die Einbettung der Erziehung in das Zusammenleben der Familienmitglieder, das hohe Maß an gegenseitiger Sorge und die Möglichkeit der Beheimatung an einem sicheren Lebensort eröffnen die Chance auf ein entwicklungsförderndes Lebens- und Lernfeld. So bietet die Vollzeitpflege eine besondere Option, ungünstigen biografischen Verläufen nachhaltig eine andere Richtung zu geben¹. Die Kontinuität in einer Familie und die Zugehörigkeit zu dieser entfalten positive Potentiale für die Entwicklung von Pflegekindern; so gehen beispielsweise bei längeren Aufenthalten von Kindern in Pflegefamilien psychische Belastungen eher zurück². Ein Verzicht auf Pflegeeltern und Pflegefamilien würde vielen Kindern die für sie am besten geeignete Hilfemöglichkeit vorenthalten³.

Im Unterschied zu anderen Hilfeformen ist Vollzeitpflege diejenige Hilfe, bei der in der Durchführung überwiegend Laien tätig sind⁴. Da Pflegekinder in erster Linie Kinder beziehungsweise Jugendliche sind und jedes Kind und jeder Jugendliche

anders ist, braucht es die größtmögliche Vielfalt an Pflege-, Eltern- und Familienkonstellationen, bezogen auf ihre Lebensformen, ihre kulturelle und religiöse Alltagsgestaltung, sowie auf ihre individuellen Fähigkeiten und Kompetenzen⁵. Vergewahrtigt man sich, dass die Vollzeitpflege in Deutschland in den vergangenen Jahren einen Anteil von etwa 44 Prozent an allen Hilfen zur Erziehung über Tag und Nacht (§ 33 und § 34 SGB VIII) abdeckte⁶, dann ist es sehr beachtlich, was Pflegeeltern und Pflegefamilien allein mit Blick auf das Kinder- und Jugendhilfesystem leisten. Für Baden-Württemberg zeigt sich für die Vollzeitpflege sogar ein Anteil von 54 Prozent an den Hilfen zur Erziehung über Tag und Nacht⁷. Dieser im Vergleich zu anderen Bundesländern hohe Anteil der Vollzeitpflege an allen Unterbringungen über Tag und Nacht wird neben dem Ausbau und der Akzentuierung des nicht-stationären Bereichs als ein Faktor für die vergleichsweise geringen Ausgaben je Jugendeinwohner beziehungsweise Jugendeinwohnerin in Baden-Württemberg identifiziert⁸.

Die häufigsten Gründe für die Hilfestellung nach § 33 SGB VIII sind die Gefährdung des Kindes/Jugendlichen beispielsweise durch Vernachlässigung und/oder körperliche, psychische oder sexuelle Gewalt in der Familie, die Unterversorgung des jungen Menschen beispielsweise durch den Ausfall der Bezugspersonen wegen Krankheit, stationärer Unterbringung, Inhaftierung oder Tod, die eingeschränkte Erziehungsfähigkeit der Eltern beziehungsweise Personensorgeberechtigten sowie die unzureichende Förde-

1 vgl. Horwitz, Balestracci & Simms 2001 in Wolf 2013a, 21

2 vgl. Scheiwe, Schuler-Harms, Walper & Fegert 2016, 30

3 vgl. Wolf 2013b, 303-304

4 vgl. Groth & Glaum 2014 in Kuhls, Glaum & Schröder 2014, 24, 28

5 vgl. DIJuF 2015, 9

6 vgl. Müller & Artz o.J., 8

7 Berechnung auf Grundlage von Destatis 2016

8 vgl. Binder & Bürger 2013, 33f; zur Kostenersparnis auch DIJuF 2015, 22



rung, Betreuung und/oder Versorgung des jungen Menschen in der Familie⁹.

Pflegekinder haben spezifische Entwicklungsaufgaben zu lösen, wie beispielsweise bei der Identitätsentwicklung mit zwei Familien- beziehungsweise Elternsystemen und in vielen Fällen kommt für sie und ihre Pflegeeltern beziehungsweise Pflegefamilien eine unsichere Perspektive dahingehend hinzu, ob das gemeinsame Familienleben von Dauer sein wird oder ob sie wieder zu ihrer Herkunftsfamilie zurück können. Im halböffentlichen Erziehungsrahmen der Pflegefamilie eine gute Perspektive für die Pflegekinder zu entwickeln, benötigt eine fundierte Fachlichkeit der Pflegekinderdienste. Hier kommt es zum Beispiel auf die differenzierte Vermittlung zwischen den Interessen und Bedürfnissen des Kindes, seinen Eltern und den Pflegeeltern an. Im Rahmen der Hilfeplanung müssen die individuellen Bedarfe der Pflegekinder und Jugendlichen mit den gesellschaftlichen Herausforderungen für die Jugendhilfe synchronisiert werden.

Zu diesen Herausforderungen gehören Inklusionsperspektiven für Kinder und Jugendliche, die in der Kombination von Jugendhilfe und Eingliederungshilfe in Pflegefamilien leben sollen, wenn dort die Entwicklungsmöglichkeiten in psychosozialer oder schulischer Hinsicht günstiger sind als in anderen Settings. Ebenso sollte es möglich sein, auch nach Erreichen der Volljährigkeit in der Pflegefamilie leben zu können und als „Care Leaver“ einen gelingenden Übergang in die Eigenständigkeit vorzubereiten und durchzustarten.

Die besondere Geneigtheit von Pflegefamilien als sogenannte Gastfamilien für die Versorgung und Betreuung von minderjährigen und volljährigen Jugendlichen,

die ohne Eltern nach Deutschland eingereist sind, hat sich nicht nur in quantitativer Hinsicht (im Januar 2017 lebten über 1.000 in Vollzeitpflege-Settings) gezeigt. Es wurde dabei auch die Qualität von sicheren und berechenbaren Lebensorten für die Jugendlichen und jungen Heranwachsenden sichtbar, die unter den Bestrebungen, in Deutschland Fuß zu fassen und Teil der Gesellschaft zu werden, eine wesentliche Voraussetzung für die Integration darstellen. Nicht nur bei dieser Dynamik ist die Arbeit und der Einsatz der Vormünder für Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien unerlässlich. Sondern es sind auch deren Sichtweisen im Rahmen der Hilfeplanung und für die konstruktive Zusammenarbeit mit den Fachkräften der Pflegekinderhilfe gefragt.

Wie im Bereich der stationären Heimunterbringung müssen Pflegekinder im Spannungsfeld von eigenen Interessen und erzieherischer Notwendigkeit beteiligt werden, wenn es um ihre individuellen Bedürfnisse und biographischen Perspektiven geht. Beteiligungsprozesse müssen systematisch von den Pflegekinderdiensten vorbereitet und hergestellt werden. Sie sind Teil der Beteiligungskultur der Jugendämter und ausschlaggebend für den Aufbau von sozialräumlichen Netzwerken, an denen Pflegekinder partizipieren und die sie selbst aufbauen und pflegen sollen.

Zentraler Aspekt ist – ebenso wie in der stationären Heimerziehung – der Kinderschutz in den Pflegefamilien. Pflegefamilien sollen sichere Orte sein, die das Kindeswohl in den Vordergrund stellen und sich daran in ihrem Alltag und in ihren Entscheidungen orientieren. Das Jugendamt muss in Zusammenarbeit mit den Pflegefamilien das Kindeswohl fördern und trägt letztendlich die Verantwortung für die Gewährleistung des Kinderschutzes.

⁹ vgl. Destatis 2016, 31f.

Spezifische Entwicklungsaufgaben und unsichere Perspektiven stellen nicht nur die Pflegekinder selbst, sondern auch ihre Pflegeeltern beziehungsweise Pflegefamilien vor Herausforderungen¹⁰. Hinzu kommt, dass Kinder, Jugendliche und Erwachsene heute in einer Zeit mit vielfältigen Lebensentwürfen und Gestaltungsmöglichkeiten leben. Sich wandelnde Familienformen und Lockerungen in verwandtschaftlichen und nachbarschaftlichen Einbindungen zeigen sich als Merkmale gesellschaftlicher Modernisierungsprozesse¹¹, in denen sich Einzelne, Familien und so auch Pflegefamilien zu rechtfinden müssen.

Damit Pflegefamilien sowohl allgemeine als auch spezifische Anforderungen gut bewältigen können und die Chance auf ein gelingendes Pflegeverhältnis wächst, braucht es weitaus mehr, als ein Kind oder einen Jugendlichen in eine Familie zu bringen und ihr viel Glück zu wünschen¹². Insbesondere sind entsprechende fachliche, strukturelle und finanzielle Rahmenbedingungen von Relevanz: Den Bedürfnissen von Pflegekindern und Pflegefamilien entsprechende Rahmenbedingungen können dazu beitragen, dass sich potentielle Pflegeeltern beziehungsweise Pflegefamilien nach professioneller Beratung und gut überlegter Abwägung für die Aufnahme eines Pflegekindes beziehungsweise Jugendlichen entscheiden, was in Anbetracht der Bedeutung der Vollzeitpflege nicht nur für das einzel-

ne Kind oder den einzelnen Jugendlichen, sondern auch im Vergleich zu anderen Formen der Hilfen zur Erziehung über Tag und Nacht von nicht zu unterschätzendem Wert ist. Die immaterielle Unterstützung von Pflegefamilien beispielsweise in Form von Entlastungsangeboten sowie die finanziellen Rahmenbedingungen müssen den Situationen von Pflegefamilien und ihren Pflegekindern Rechnung tragen, damit ein Pflegeverhältnis von Anfang an die Chance hat, auf fruchtbarem Boden zu erwachsen. Entsprechende Rahmenbedingungen zeichnen sich zudem durch den Anspruch einer kontinuierlichen qualitativen Beratung und Begleitung der Pflegeeltern beziehungsweise Pflegefamilien, Pflegekinder und ihrer Herkunftsfamilien aus, die sich am im Einzelfall festgestellten Bedarf orientiert und dies auch tatsächlich kann. Hierfür muss die Pflegekinderhilfe in entsprechender Weise ausgestattet sein.

Die vorliegende Broschüre wurde in Zusammenarbeit mit Vertreterinnen und Vertretern der Pflegekinderhilfe und Jugendamtsleitungen in Baden-Württemberg im Rahmen der **AG Rahmenbedingungen in der Vollzeitpflege** erarbeitet. Sie soll das professionelle Handeln und fachliche Entscheidungen von Fachkräften der Pflegekinderhilfe nicht einschränken, sondern der Pflegekinderhilfe in Baden-Württemberg bei aufkommenden Fragestellungen als Orientierungshilfe dienen.

10 vgl. Wolf 2013b, 304

11 vgl. Binder & Bürger 2013, 314

12 vgl. Wolf 2013b, 304

II. Formen¹³ der Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII und Abgrenzung zu anderen Pflegeverhältnissen

Die nachfolgend genannten Formen der Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII dienen mit Ausnahme von Bereitschaftspflege und Kurzzeitpflege der Hilfe zur Erziehung im Sinne des § 27 SGB VIII.

1. Allgemeine Vollzeitpflege (§ 33 Satz 1, (41) SGB VIII)

Die allgemeine Vollzeitpflege bietet Kindern beziehungsweise Jugendlichen einen Aufenthalt im familiären Rahmen, entweder mit dem Ziel der Rückführung des Kindes in seine Herkunftsfamilie innerhalb eines befristeten Zeitraums oder mit der Perspektive eines längerfristigen Aufenthalts in der Pflegefamilie. Die Vollzeitpflege erstreckt sich auf die Versorgung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen, die in ihrer Entwicklung beziehungsweise aufgrund ihrer Behinderung in einem Umfang beeinträchtigt sind, der ohne professionelle Ausbildung bewältigt werden kann.

2. Sozialpädagogische Vollzeitpflege (§§ 33 Satz 2, 35a (41) SGB VIII, § 54 Abs. 3 SGB XII)

Die sozialpädagogische Vollzeitpflege erstreckt sich auf die Versorgung, Erziehung und Förderung von besonders entwicklungsbeeinträchtigten oder verhaltensauffälligen Kindern und Jugendlichen. Der erzieherische Bedarf resultiert aus Entwicklungsbeeinträchtigungen des Kindes beziehungsweise Jugendlichen, die eine fachliche Bearbeitung erfordern. Darüber

hinaus kommen Kinder und Jugendliche in sozialpädagogischer Vollzeitpflege unter, die wegen einer angeborenen oder chronischen Erkrankung oder einer Behinderungsform einer besonderen pflegerischen und erzieherischen Zuwendung bedürfen. In der Regel handelt es sich um eine auf längere Zeit oder auf dauerhaften Verbleib angelegte Lebensform für das Kind beziehungsweise den Jugendlichen. Die sozialpädagogische Vollzeitpflege wird in der Regel von persönlich qualifizierten und fachlich ausgewiesenen Einzelpersonen, Paaren oder Lebensgemeinschaften durchgeführt¹⁴.

3. Sonderpädagogische Vollzeitpflege (§§ 33 Satz 2, 35a, (41) SGB VIII, § 54 Abs. 3 SGB XII)

Die sonderpädagogische Vollzeitpflege bietet dem Kind beziehungsweise Jugendlichen einen längerfristigen Aufenthalt im familiären Rahmen. Der erzieherische beziehungsweise behindertenspezifische Bedarf basiert in dieser Pflegeform auf Beeinträchtigungen des Kindes beziehungsweise Jugendlichen, denen auch mit besonderen und gezielten sozialpädagogischen Zuwendungen nicht ausreichend begegnet werden kann, weil sie zu einer grundlegenden Persönlichkeitsstörung geführt haben oder weil es sich um eine schwere Behinderung oder lebensbedrohliche Erkrankung handelt. Bei seelisch behinderten und traumatisierten Kindern oder Jugendlichen steht eine nachholende, an den biografischen Erfahrungen und den Umweltbe-

¹³ vgl. auch Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung 2016, 1-1ff.

¹⁴ Es handelt sich hierbei um Fachkräfte, vgl. KVJS 2017, 11

ziehungen orientierte Sozialisation unter Einschluss von Betreuungs- und Erziehungsaufgaben im Mittelpunkt. Bei schwerbehinderten und lebensgefährlich erkrankten Kindern oder Jugendlichen stehen die angemessene pflegerische Betreuung und Förderungsaufgaben im Mittelpunkt. Die sonderpädagogische Vollzeitpflege wird in der Regel von pädagogisch-psychologisch und gegebenenfalls medizinisch-pflegerisch qualifizierten Einzelpersonen, Paaren oder Lebensgemeinschaften durchgeführt.

4. Vollzeitpflege für unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche – Gastfamilien (§§ 33, 35a (41) SGB VIII)

Die Vollzeitpflege in einer sogenannten Gastfamilie richtet sich an ausländische Kinder und Jugendliche, die ohne Begleitung ihrer Eltern nach Deutschland eingereist sind. Sie erstreckt sich auf die Versorgung und Begleitung, Erziehung und Förderung der jungen Menschen. Der Hilfebedarf resultiert aus der Schutzlosigkeit und aus der Abwesenheit der Eltern beziehungsweise Herkunftsfamilie. Der Begriff Gastfamilie verdeutlicht, dass sich die Rolle der Pflegefamilie in diesem Feld von ihrer Rolle in anderen Pflegeverhältnissen sehr unterscheiden kann. Manche unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche verfügen bereits über ein überdurchschnittliches Maß an Lebenserfahrung und Alltagsautonomie, agieren bereits selbstständig und stehen oft in gutem und engem Kontakt mit ihrer Herkunftsfamilie. Für sie sind Pflegepersonen eher zugewandte, kundige, erwachsene Begleiter. Andere Kinder und Jugendliche hingegen sind traumatisiert und bedürfen einer der besonderen Bedarfslage entsprechenden Begleitung.

5. Bereitschaftspflege (§ 42 SGB VIII)

Die Unterbringung eines Kindes in der Bereitschaftspflege ist in der Regel keine Hilfe zur Erziehung im Sinne des § 27 SGB VIII sondern in erster Linie eine Schutzmaßnahme im Rahmen einer Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII¹⁵, mit der eine kindeswohlgefährdende Situation abgewendet wird.

In der Praxis kann die Bereitschaftspflege auch eine befristete Form der Hilfe zur Erziehung als Krisenintervention darstellen. Sie dient dann der Aufnahme von Kindern in Krisen und Notsituationen, in denen Kinder aus ihren bisherigen Lebenszusammenhängen herausgenommen werden müssen (oder selbst aus ihnen flüchten) und in einem Übergangszeitraum bis zur Klärung ihrer weiteren Entwicklungsperspektive Schutz und Zuwendung erfahren¹⁶.

In einem relativ kurzen Zeitraum werden zielgerichtete Aktivitäten hinsichtlich des zukünftigen Lebensorts des Kindes entwickelt. Aus der Bereitschaftspflege kann sich Vollzeitpflege als Hilfe zur Erziehung gemäß § 27 SGB VIII entwickeln¹⁷.

6. Kurzzeitpflege (§ 20 SGB VIII i. V. m. §§ 33 Satz 1, 35a SGB VIII)

Kinder in Kurzzeitpflege können von ihren gewöhnlichen Bezugspersonen grundsätzlich hinreichend versorgt werden, bedürfen aber aufgrund besonderer Umstände (z. B. kurzfristiger Ausfall der gewöhnlichen Bezugsperson) einer besonderen pädagogischen Zuwendung, psychosozialer Unterstützung und Förde-

¹⁵ vgl. Kunkel & Kepert in: Kunkel, Kepert & Pattar 2016, § 33 Rn. 7

¹⁶ vgl. Struck in: Münster, Meysen & Trenczek 2013, § 33 Rn. 8

¹⁷ vgl. Kunkel & Kepert in: Kunkel, Kepert & Pattar 2016, § 33 Rn. 7



rung. Die Kurzzeitpflege ist zeitlich klar begrenzt und reicht in der Regel nicht über einen Zeitraum von drei Monaten hinaus.

7. Verwandten- und Netzwerkpflege (§§ 33, 35a (41) 42 SGB VIII)

Kommen Kinder beziehungsweise Jugendliche bei Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad¹⁸ über Tag und Nacht für einen Zeitraum von mehr als acht Wochen unter (vgl. § 44 Abs. 1 SGB VIII) und werden von den Verwandten primär versorgt, handelt es sich um Verwandtenpflege. Handelt es sich bei den Pflegepersonen um Freunde, Nachbarn oder gute Bekannte der Familie, spricht man von Netzwerkpflege. In der Regel ist die Verwandten- und Netzwerkpflege eine auf längere Zeit oder dauerhaften Verbleib angelegte Lebensform. Werden Kinder beziehungsweise Jugendliche von ihren Verwandten im Rahmen einer privaten Vereinbarung betreut, benötigen die betreuenden Personen keine Erlaubnis zur Vollzeitpflege (§ 44 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB VIII), haben aber Anspruch auf Beratung durch das Jugendamt. Die Gewährung der Hilfe nach § 33 SGB VIII für Verwandtenpflege ergibt sich aus dem erzieherischen Bedarf, der durch die leiblichen Eltern des Kindes beziehungsweise Jugendlichen nicht erfüllt werden kann.

8. Abgrenzung zwischen Vollzeitpflege gemäß § 33 Satz 2 SGB VIII und sonstigen betreuten Wohnformen gemäß § 34 SGB VIII¹⁹

Wird ein Kind beziehungsweise Jugendlicher direkt an eine betreuende Person vermittelt, welche die Verantwortung

umfassend persönlich trägt, so handelt es sich um Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII. Hierbei liegt die einzelfallbezogene Aufsicht beim örtlichen Jugendamt. Entsprechend erfolgt die Eignungsprüfung der Pflegeperson durch das örtliche Jugendamt.²⁰

Eine der Vollzeitpflege ähnliche Ausgestaltung der sonstigen betreuten Wohnform gem. § 34 SGB VIII ist die sogenannte **Heimerziehung in häuslicher Gemeinschaft**. Diese unterteilt sich in **Erziehungsstellen** und in **Familienwohngruppen**. In diesem Kontext betreuende Pflegepersonen stehen in einem arbeitsrechtlichen Verhältnis zu einem Träger der Kinder- und Jugendhilfe, der für diese Einrichtungen einer Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII bedarf. In Baden-Württemberg führt die Aufsicht das Landesjugendamt.

Für die Häusliche Gemeinschaft gilt: Bei der betreuenden Person muss es sich um eine Fachkraft handeln. Je vorgehaltenem Platz beträgt der Stellenumfang für die Betreuung eines Kindes beziehungsweise Jugendlichen mindestens 50 Prozent. In der Regel betreut die Fachkraft das Kind beziehungsweise den Jugendlichen sowie gegebenenfalls die eigenen Kinder gemeinsam mit dem Partner beziehungsweise der Partnerin. Während bei Erziehungsstellen ein bis zwei Plätze vorgehalten werden können und gemeinsam mit den eigenen Kindern maximal bis zu vier Kinder und Jugendliche betreut werden dürfen, können bei Familienwohngruppen drei bis vier Plätze vorgehalten werden und gemeinsam mit den eigenen Kindern maximal sechs Minderjährige im Haushalt leben. Bei Familienwohngruppen können für die Betreuung der Minderjährigen bei Bedarf weitere Fachpersonen hinzugezogen werden.

18 Hierzu zählen Eltern und Stiefeltern (1. Grad), Geschwister, Stiefgeschwister, Großeltern und Stiefgroßeltern (2. Grad), Nichten, Neffen, Tanten, Onkel, Urgroßeltern und die entsprechenden verschwägerten Personen (3. Grad).

19 vgl. KVJS 2014a, 12 ff.

20 Zur Eignungsprüfung und Erteilung der Pflegeerlaubnis vgl. KVJS 2013

Die gleichzeitige Betreuung von mehr als einem Kind in einer Pflegefamilie oder bei einer Pflegeperson gemäß § 33 SGB VIII ist abhängig vom Bedarf der Kinder und

den Ressourcen der Pflegeperson(en) und muss im Einzelfall geprüft und im Rahmen der Hilfeplanung dokumentiert werden.



III. Beratung, Begleitung, Information und Qualifizierung von Pflegepersonen

Spiele potentielle Pflegeeltern beziehungsweise Pflegefamilien mit dem Gedanken, ein Pflegekind bei sich aufzunehmen, so stellen sich Fragen beispielsweise dahingehend, ob sie sich in der Lage sehen, die Anforderungen an die Aufnahme eines Pflegekindes beziehungsweise Jugendlichen zu erfüllen und ob sie den damit verbundenen Herausforderungen gewachsen sind. Sie sollten gut informiert und sich über ihre Motivation, ihre Hoffnungen und Befürchtungen klar werden sowie – falls vorhanden – auch die eigenen Kinder und das Verwandtschaftsnetzwerk in die Entscheidung zur Aufnahme eines Pflegekindes beziehungsweise Jugendlichen einbeziehen²¹. Sie müssen gut überlegt abwägen, ob sie ihren privaten Raum öffnen, mögliche Bedenken, wie beispielsweise eine Beendigung oder einen Abbruch des Pflegeverhältnisses für sich reflektieren und sich mit einer möglichen Rückkehr des Pflegekindes in seine Herkunftsfamilie auseinandersetzen. In diesem Abwägungsprozess stellt sich dann auch immer eine sehr entscheidende Frage, nämlich auf welche Art und in welchem Umfang potentielle Pflegeeltern beziehungsweise Pflegefamilien eine verlässliche Beratung und Unterstützung durch die Pflegekinderhilfe erfahren. Ist diese nicht gegeben oder wird als nicht ausreichend gegeben empfunden, kann dies potentielle und geeignete Pflegeeltern und Pflegefamilien davon abhalten, sich als solche zur Verfügung zu stellen. Auf diese Weise verschenkte Chancen, geeignete Pflegeeltern und -familien zu gewinnen, verschärfen die Mangelsituation. In Ballungsräumen wirkt sich diese bereits auf die Entscheidungen über die Unterbringung von unter 6-Jährigen aus, deren

Anteil bei etwas mehr als der Hälfte aller Kinder liegt, die in Pflegefamilien untergebracht werden. Für die Aufnahme von älteren Kindern stehen Pflegefamilien schon seit Jahrzehnten nicht in geeigneter Anzahl zur Verfügung²². Gleichzeitig bestehen Pflegefamilien anders als manche stationäre Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe nicht über viele Jahre hinweg, sondern sie scheiden regelmäßig wieder aus, beispielsweise wenn ein oder mehrere Pflegekinder erwachsen geworden sind und das pflegeelterliche Zuhause verlassen. Die Erfahrungen der Praxis zeigen, dass zufriedene Pflegeeltern bei Freunden und Bekannten für die Aufnahme eines Pflegekindes werben und sich auch auf diese Weise geeignete Pflegepersonen finden. Aus den genannten Gründen muss die Pflegekinderhilfe für interessierte Pflegeeltern und Pflegefamilien kontinuierlich aktiv und attraktiv gestaltet werden.

Interessierte potentielle Pflegeeltern und Pflegefamilien müssen bereits von Beginn an Informationen und eine kompetente Beratung erhalten. Mit Blick auf die besonderen und vielschichtigen Aufgaben, die Pflegeeltern bei der Aufnahme eines Pflegekindes beziehungsweise Jugendlichen leisten und den oft hohen Anforderungen und Erwartungen, die an sie gestellt werden, ist ein vorbereitendes Seminar grundlegend. Im Rahmen des Seminars sollten insbesondere rechtliche, institutionelle, pädagogische und psychologische sowie bindungsspezifische Kenntnisse sowohl theoretisch als auch anhand praktischer Fallbeispiele vermittelt werden. Zudem sollten interessierte Pflegepersonen

21 vgl. Wolf 2013b, 305

22 vgl. Groth & Glaum 2014 in Kuhls, Glaum & Schröder 2014, 28f.

die verschiedenen Pflegeformen und entsprechende Abgrenzungsmerkmale kennen und unterscheiden können, um ihre Entscheidung für oder gegen eine bestimmte Form eines Pflegeverhältnisses gemeinsam mit einer Fachkraft der Pflegekinderhilfe für sich und gegebenenfalls die Familie abwägen und gut überlegt treffen zu können. Auch sollte das Seminar interessierten Pflegeeltern vermitteln, dass sie bei der Aufnahme eines Pflegekindes beziehungsweise Jugendlichen eine Aufgabe von öffentlichem Interesse und somit auch Verantwortung und gewisse Verpflichtungen übernehmen. Sie sollten Klarheit darüber erlangen, was sie als Pflegepersonen leisten können und wo ihre Grenzen sind. Mangels praktischer Erfahrung in der Betreuung eines Pflegekindes beziehungsweise Jugendlichen werden für das vorbereitende Seminar kurze Informationseinheiten, Erfahrungsberichte von Pflegeeltern und viel Raum für Diskussionen und Nachfragen empfohlen²³. Auch die Möglichkeit, sich mit anderen Pflegepersonen auszutauschen, ist von besonderer Relevanz.

Für den Schutz von Pflegekindern, die Stabilität eines Pflegeverhältnisses sowie die Zufriedenheit von Pflegeeltern und Pflegefamilien sind weiter die kontinuierliche und hinreichend intensive Begleitung in ihrem Alltag sowie der Aufbau einer stabilen Vertrauensbeziehung von Bedeutung. Jede Phase eines Pflegeverhältnisses sowie die Entwicklungsschritte des Pflegekindes bzw. Jugendlichen sind mit einem unterschiedlichen Beratungs- und Unterstützungsbedarf verbunden, so dass sich Form, Intensität und thematische Schwerpunkte in der Beratung und Begleitung nach den Erfordernissen des Pflegeverhältnisses richten. Entsprechend entsteht auch im Verlauf eines Pflegeverhältnisses

bei Pflegepersonen ein unterschiedlicher Bedarf an Angeboten zur Weiterbildung. Die begleitende Unterstützung von Pflegeeltern sollte deshalb insbesondere über problembezogene, individuelle Qualifizierung erfolgen. Einen besonderen Stellenwert sollten themenzentrierte Einzel- oder Gruppenarbeit sowie Einzel- oder Gruppensupervisionen einnehmen²⁴. Darüber hinaus sollten auch Fortbildungen zu bestimmten Themen angeboten oder es kann auf stattfindende Veranstaltungen aufmerksam gemacht werden. Bei der Information und Weiterbildung von Pflegepersonen und Pflegefamilien geht es nicht darum, sie zu professionalisieren, sondern für sie sowohl grundlegende Informationen bereitzustellen und entsprechend aufzubereiten als auch spezifisches Wissen mit Blick auf besondere Herausforderungen zu vermitteln, damit sie dieses in ihrem Alltag mit dem Pflegekind anwenden können. Information und Qualifizierung können ganz wesentlich zu einem gelingenden Pflegeverhältnis beitragen.

Für eine gelingende Begleitung des Pflegeverhältnisses ist von Bedeutung, dass sich die Pflegekinderhilfe als Dienstleister für Pflegeeltern beziehungsweise Pflegefamilien, das Pflegekind und die Herkunftseltern des Kindes beziehungsweise Jugendlichen versteht²⁵ und in der Form ausgestattet ist, dass eine professionelle Beratung und Begleitung auch mit Blick auf die besonderen Herausforderungen in diesen Konstellationen in bedarfsgerechtem Umfang und notwendiger Intensität möglich sind. Da es sich bei Pflegepersonen im Unterschied zu Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Wohngruppen und anderen stationären Angeboten der Hilfen zur Erziehung meist nicht um professionelle Fachkräfte und die Ausübung ei-

23 vgl. Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung 2016, 9-8

24 vgl. Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung 2016, 9-8

25 vgl. Wolf 2013b, 305



ner beruflichen Tätigkeit handelt, kommt ihrer dienstleistungsorientierten Beglei-

tung durch Fachkräfte eine besondere Bedeutung zu²⁶.

- Für interessierte Pflegepersonen sollte ein Rahmen vorhanden sein, in dem sie sich mit Blick auf die Aufnahme eines Pflegekindes beziehungsweise Jugendlichen über ihre Motivation, Hoffnungen aber auch Befürchtungen klar werden und ein mögliches Scheitern eines Pflegeverhältnisses für sich reflektieren können; der Vermittlung rechtlicher, institutioneller, pädagogischer, psychologischer sowie bindungsspezifischer Kenntnisse kommt eine besondere Bedeutung zu.
- Interessierte Pflegepersonen sollten bei ihren Überlegungen zur Aufnahme eines Pflegekindes beziehungsweise Jugendlichen umfassend über die verschiedenen Formen der Vollzeitpflege, ihre Unterschiede und damit auch Konsequenzen für das private Familienleben informiert werden. Eine gemeinsame Reflexion und begründete Entscheidung mit den Fachkräften der Pflegekinderhilfe darüber, welche Form der Vollzeitpflege für die Pflegepersonen in Frage kommt, sollte transparent kommuniziert und dokumentiert werden.
- Interessierte Pflegepersonen sollten umfassend über die ihnen als Pflegeeltern zustehenden Rechte, Ansprüche und Pflichten aufgeklärt werden.
- Interessierte Pflegepersonen sollten umfassend über die tatsächliche Ausgestaltung – Art und Umgang – der Beratung und Begleitung informiert werden; von Bedeutung ist hierbei insbesondere, eine verlässliche, kontinuierliche und qualitative Beratung und Begleitung zu gewährleisten und diese aktiv und attraktiv zu gestalten; diese soll sich in Form, Intensität und thematischer Schwerpunktsetzung an den Erfordernissen des Pflegeverhältnisses orientieren.
- Pflegepersonen sollten themenzentrierte Einzel- oder Gruppenarbeit sowie Einzel- oder Gruppensupervisionen angeboten werden.
- Bitte beachten Sie zum Thema Vorbereitung und Begleitung von Pflegeeltern auch die weiterführenden Informationen des KVJS-Landesjugendamtes (zu finden unter <https://www.kvjs.de/jugend/hilfen-zur-erziehung/pflegekinderhilfe/>)

IV. Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie

Die Vollzeitpflege als Hilfe zur Erziehung und somit als Hilfe zur Stärkung der elterlichen Erziehungsverantwortung soll das Recht des Kindes beziehungsweise Jugendlichen auf elterliche Pflege und Erziehung gewährleisten. Im Fall von Vollzeitpflege ist die Unterbringung außerhalb des Elternhauses notwendig, weil eine ambulante Hilfe zur Gewährleistung einer dem Wohl des Kindes beziehungsweise Jugendlichen entsprechenden Erziehung nicht ausreicht. Eltern befinden sich zu Beginn des Pflegeverhältnisses in einer akuten Krise. Sie sind in dieser Phase häufig auf sich selbst, die Bewältigung ihrer Probleme oder die Aufrechterhaltung ihrer Handlungsfähigkeit konzentriert. In ihrer Krise erleben einige Eltern die Fremdunterbringung ihres Kindes als Entlastung, für die meisten jedoch ist sie mit einem heftigen Gefühl des Scheiterns verbunden. Gefühle, versagt zu haben, Angst vor dauerhaftem Verlust des eigenen Kindes sowie Konkurrenzgefühle sind einige der Empfindungen von Herkunftseltern²⁷. In einigen Fällen wird das Kind zunächst in einer Bereitschaftspflegefamilie untergebracht, um die Perspektive zu klären. Eltern scheint es leichter zu fallen, Pflegeverhältnisse zu akzeptieren und diese zu unterstützen, wenn die Übergänge des Kindes zur Pflegefamilie nicht abrupt, sondern durchdacht, nachvollziehbar und transparent gestaltet werden. Fühlen sich Herkunftseltern von Fachkräften und Pflegeeltern hingegen übergangen oder missverstanden, schalten sie meist in einen konfrontativen Modus, womit Kooperationsprozesse verhindert, die Stabilität des Pflegeverhältnisses beeinträchtigt und Eskalationen ausgelöst oder verschärft werden können²⁸.

Nach § 37 Abs.1 SGB VIII soll darauf hingewirkt werden, dass die Pflegeperson und die Eltern zum Wohl des Kindes beziehungsweise Jugendlichen zusammenarbeiten. Eine solche Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie ist wesentlicher Bestandteil für die Identitätsentwicklung des Kindes beziehungsweise Jugendlichen. Zusammenarbeit als Ziel zu erreichen ist anspruchsvoll, denn nicht für alle Beteiligten ist das Wohl des Kindes beziehungsweise Jugendlichen ganz selbstverständlich das Ziel mit oberster Priorität²⁹ und auch die Einschätzung darüber, wann das Wohl als gegeben zu betrachten ist, kann abhängig von der jeweiligen Perspektive unterschiedlich sein. Ein Konsens zwischen allen Angehörigen beider Familien, dem Kind beziehungsweise Jugendlichen selbst, den beteiligten Fachkräften der Pflegekinderhilfe und den Sozialen Diensten über die Notwendigkeit der Unterbringung in der Pflegefamilie, die Ursache für die Fremdunterbringung und die Perspektive und Voraussetzungen für eine Rückkehr in die Herkunftsfamilie ist außerordentlich selten. Sehr viel häufiger sind hingegen unterschiedliche Wahrnehmungen, Ziele, Hoffnungen, Wünsche und Befürchtungen³⁰. Wichtig ist, den Fokus auf das Kind beziehungsweise den Jugendlichen nicht zu verlieren und dessen Einbezug und Beteiligung – soweit möglich – sicherzustellen. Für eine positive Entwicklung der Beziehungen zwischen dem Pflegekind und seinen Familien ist von Bedeutung, dass Fachkräfte beide Familiensysteme und die Zugehörigkeit des Kindes beziehungsweise Jugendlichen zu beiden Familien anerkennen. Im Kontakt mit der Herkunftsfamilie bedarf es einer Haltung der Würdigung und Achtung, so-

27 vgl. KVJS 2014b, 6

28 vgl. Petri, Pierlings & Schäfer 2015, 377f.

29 vgl. Wolf 2014, 27

30 vgl. Wolf 2014, 25

wie der Sensibilität bezüglich deren Gefühlsleben, etwa nach einer erst kürzlich erfolgten Herausnahme³¹.

Die Zusammenarbeit mit und zwischen Herkunfts- und Pflegeeltern umfasst auch die sogenannte Besuchskontakte. Solange das Familiengericht nicht eine andere Regelung getroffen hat (§ 1684 Abs. 4 BGB) behalten Eltern in jedem Fall – auch bei Entzug der elterlichen Sorge – das Recht auf persönlichen Umgang mit dem Kind oder Jugendlichen. Zeitweilige Einschränkungen oder die Aussetzung von Kontakten können Familiengerichte anordnen, wenn dies zum Wohl des Kindes beziehungsweise Jugendlichen erforderlich ist. Langfristige Einschränkungen oder ein Ausschluss des Umgangs sind nur bei Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung möglich³². Wichtig ist, die Herkunftseltern nicht aus dem Blick zu verlieren, auch dann nicht, wenn sie selbst aus unterschiedlichen Gründen den Kontakt zeitweise oder generell nicht aufrechterhalten können oder aber ein Kontakt aus fachlicher Sicht nicht empfohlen und möglich ist³³.

Oft werden Besuchskontakte von Pflegeeltern als belastend erlebt. Pflegeeltern

sehen sich mit der Tatsache konfrontiert, dass das Kind nicht ihr eigenes ist, sondern es biologische Eltern gibt, die mit dem Kind eine gemeinsame Geschichte teilen und in der die Eltern dem Kind teilweise körperliches oder seelisches Leid zugefügt haben. Pflegeeltern, die um solche vergangenen Geschehnisse wissen, spüren bei Besuchskontakten oft Wut und Ablehnung gegenüber den Eltern, was sich unterbewusst in Mimik, Gestik oder dem Tonfall äußert. Werden diese subtilen Signale von den leiblichen Eltern registriert, kann es während oder nach dem Besuchskontakt zu Auseinandersetzungen oder zum verdeckten Konkurrenzkampf kommen³⁴. Je nach Einschätzung des Pflegeverhältnisses und der Herkunftseltern sollten Kontakte zwischen Kind und Herkunftseltern in der Regel in Begleitung der Pflegeeltern und einer kompetenten Fachperson stattfinden, damit Herkunftseltern und Pflegeeltern bei solchen Kontakten in ihrer Rolle als Eltern bleiben können und das Kind einen positiven Umgang in dieser Situation erleben kann³⁵. Die Häufigkeit und Intensität einer fachlichen Begleitung dieser Kontakte richtet sich nach den Erfordernissen im Einzelfall und ist fachlich und gut begründet einzuschätzen und zu dokumentieren.

- Vollzeitpflege als Hilfe zur Erziehung und somit als Hilfe zur Stärkung der elterlichen Erziehungsverantwortung soll das Recht des Kindes beziehungsweise Jugendlichen auf elterliche Pflege und Erziehung gewährleisten.
- Die Unterbringung eines Kindes beziehungsweise Jugendlichen bei Pflegepersonen beziehungsweise Pflegefamilien sollte – soweit möglich – nicht abrupt, sondern für Kind und Eltern durchdacht, nachvollziehbar und transparent gestaltet werden.
- Fachkräfte der Pflegekinderhilfe sollten darauf hinwirken, dass Pflegeperson und Herkunftseltern zum Wohle des Kindes beziehungsweise Jugendlichen zusammenarbeiten.

31 vgl. DIJuF 2015, 20

32 vgl. DIJuF 2015, 29

33 vgl. DIJuF 2015, 20

34 vgl. Ziebertz & Krüger 2013, 13

35 vgl. Ziebertz & Krüger 2013, 13

- In der Gemengelage unterschiedlicher Interessen und Einschätzungen ist die Perspektive des Kindes beziehungsweise Jugendlichen aktiv einzubeziehen; dessen Beteiligung ist entsprechend seinem Alter und Entwicklungsstand sicherzustellen.
- Auch beim Entzug der elterlichen Sorge behalten Eltern das Recht auf persönlichen Umgang mit ihrem Kind, solange das Familiengericht nicht eine andere Regelung trifft, weil dies zum Wohle des Kindes beziehungsweise Jugendlichen erforderlich ist; selbst wenn ein Kontakt zwischen Kind und Herkunftseltern zeitweise oder generell nicht möglich ist, sollten die Herkunftseltern soweit als möglich aktiv beteiligt und begleitet werden.
- Je nach Einschätzung des Pflegeverhältnisses und der Herkunftseltern sollten Kontakte zwischen Kind und Herkunftseltern in der Regel in Begleitung der Pflegeeltern und einer kompetenten Fachperson stattfinden; Häufigkeit und Intensität einer fachlichen Begleitung dieser Kontakte richten sich nach den Erfordernissen im Einzelfall und sind fachlich und begründet einzuschätzen, zu dokumentieren und transparent gegenüber den Beteiligten zu kommunizieren.

V. Rückkehr in die Herkunftsfamilie

Die Perspektivklärung für ein Pflegekind beginnt im Idealfall bereits vor Beginn eines geplanten Pflegeverhältnisses³⁶. Die Pflegekinderhilfe sollte diese zum Wohle des Kindes beziehungsweise Jugendlichen bei der Hilfeplanung und falls möglich, bereits vor der Fremdunterbringung des Kindes beziehungsweise Jugendlichen herbeiführen und den Hilfebeginn als weichenstellende Phase erkennen und nutzen. Nur so kann die Auswahl der Pflegefamilie, die Begleitung der Herkunftsfamilie und die Aufteilung der Elternfunktion der angestrebten Perspektive entsprechen³⁷. Die Entscheidung darüber, ob ein Kind oder Jugendlicher zu seinen leiblichen Eltern zurückkehren kann oder zur Vermeidung irreversibler Schäden ein Verbleib in einer Pflegefamilie auf Dauer angezeigt ist, setzt die sorgfältige Prüfung des Änderungspotentials der Herkunftsfamilie sowie die Gewährung notwendiger Hilfen voraus, damit sie ihrer Erziehungskompetenz wieder gerecht werden können³⁸. Die Hilfe ist primär auf die Stärkung der elterlichen Erziehungskompetenz als Voraussetzung für die Rückkehr des Kindes beziehungsweise Jugendlichen ausgerichtet, soll aber gleichzeitig auch die Vorsorge für den Fall treffen, dass eine solche innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums nicht gelingt. Für die Rückkehrperspektive wird der Stellenwert der Elternarbeit als unabdingbare Voraussetzung deutlich³⁹. Eine Rückkehroption des Kindes beziehungsweise Jugendlichen zu den leiblichen Eltern steht und fällt mit der Qualität der Elternarbeit. Nach § 37 Abs. 1 SGB VIII sollen die Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick

auf die Entwicklung des Kindes vertretbaren Zeitraums⁴⁰ durch Beratung und Unterstützung soweit verbessert werden, dass Eltern ihr Kind wieder selbst erziehen können. Während dieser Zeit soll durch begleitende Beratung und Unterstützung der Familie darauf hingewirkt werden, dass die Beziehung des Kindes beziehungsweise Jugendlichen zur Herkunftsfamilie gefördert wird. Die Herkunftseltern dürfen vor und während der Inpflegegabe ihres Kindes nicht nur als Menschen gesehen werden, die Unterstützung und Entlastung bei der Erziehung ihres Kindes bedürfen, sondern an sie wird auch die Erwartung herangetragen, mit dem Jugendamt zu kooperieren, ihr Verhalten zu reflektieren, sich im Interesse ihres Kindes zu verändern und hierfür auch Beratung und/oder Therapie in Anspruch zu nehmen. Sie sollen sich um angemessenen Wohnraum und Arbeit bemühen oder sich vom gewalttätigen Partner trennen, um nur einige der vielfältigen zu bewältigenden Aufgaben zu nennen. Dies setzt die Bereitschaft auf Seiten der Fachkräfte der Pflegekinderhilfe voraus, mit den Eltern in einen intensiven Prozess der Klärung der Lebenssituation und der Verständigung auf Bedingungen zu gehen, die für die eigenverantwortliche Erziehung ihres Kindes erfüllt sein müssen⁴¹. Wird eine Rückkehr angestrebt, müssen die Erziehungsbedingungen in der Familie zielgerichtet weiterentwickelt, die gesam-

40 Der in § 37 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII gewählte unbestimmte Rechtsbegriff des „im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen vertretbaren Zeitraums“ betont die Bedeutung der am Einzelfall orientierten, individuellen Lösungen abhängig vom Alter des Kindes und den Bindungen die zu den Herkunftseltern bestehen bzw. zu den Pflegepersonen entstanden sind, vgl. hierzu Schmid-Obkirchner in: Wiesner 2015b, § 37 Rn. 15-17
41 vgl. Kindler, Helming, Meysen & Jurczyk 2010, 557

36 vgl. Petri; Pierlings, Schäfer 2015, 384

37 vgl. Schäfer 2015, 210

38 vgl. Wiesner 2015a, 198

39 vgl. Wiesner 2015a, 196

te Lebenssituation stabilisiert und möglichst dafür gesorgt werden, dass die Eltern wichtige Erziehungsfunktionen, die sie schon bisher erfolgreich erfüllt haben, auch während der Unterbringung ihres Kindes in einer Pflegefamilie fortsetzen können⁴². Ist eine nachhaltige Verbesserung der Erziehungsbedingungen nach Einschätzung des fallzuständigen Jugendamtes in der Herkunftsfamilie innerhalb des vertretbaren Zeitraums nicht erreichbar, so soll mit den beteiligten Personen eine andere dem Wohl des Kindes beziehungsweise Jugendlichen förderliche und auf Dauer angelegte Lebensperspektive erarbeitet werden. Mit der qualifizierten Klärung der Lebensperspektive für das Pflegekind sollen Stabilität und Kontinuität sowohl im Hinblick auf eine erfolgreiche Rückkehr in die Herkunftsfamilie als auch im Hinblick auf die Absicherung von länger- und langfristigen Pflegeverhältnissen erreicht werden.

Obwohl Elternarbeit gesetzlich verpflichtend geregelt ist, findet sie nicht immer in der Quantität und Qualität statt, wie dies für die Aufrechterhaltung der Eltern-Kind-Beziehung und die Rückkehr des Kindes bzw. Jugendlichen in seine Herkunftsfamilie als primäres Ziel der Vollzeitpflege notwendig wäre⁴³. Für die Verbesserung der Erziehungsfähigkeit der Eltern ist die Festbeschreibung konkreter Ziele und Schritte im Hilfeplanverfahren notwendig. Die Herkunftseltern sollten bei der Umsetzung vereinbarter Schritte und beim Erreichen festgeschriebener Ziele nicht sich selbst überlassen sein, sondern hierbei Beratung und Begleitung erfahren. In regelmäßigen und nicht zu großen zeitlichen Abständen sollte die Zielerreichung und das Gelingen oder Misslingen vereinbarter Schritte reflektiert werden. Das Nicht-Erreichen von vereinbarten Zielen oder Nicht-Erfül-

len von Auflagen sollte fachlich sinnvolle und im Hilfeplangespräch bereits offen kommunizierte Konsequenzen nach sich ziehen⁴⁴.

Schätzungen nach kehren jährlich lediglich 2,5 Prozent – fünf Prozent aller Pflegekinder – ausgenommen Bereitschaftspflegekinder – in ihre Herkunftsfamilie zurück⁴⁵. Geringe Rückkehrzahlen werden als Folge eines Zusammenwirkens bislang nicht ausreichend entwickelter und eingesetzter Hilfekonzepte zur Wiederherstellung der Erziehungsfähigkeit bei Herkunftseltern und einer großen Vorsicht der Fachkräfte gegenüber dem Risiko scheiternder Rückführungen gedeutet⁴⁶. Auch verändern sich nach der Unterbringung eines Kindes beziehungsweise Jugendlichen in eine Pflegefamilie in den Organisationsstrukturen von Jugendämtern häufig die formellen Zuständigkeiten. Besteht in solchen Situationen keine ausreichende Vernetzung zwischen den Schnittstellen von Pflegekinderdiensten und Allgemeinen Sozialen Diensten, bleibt eine an die Eltern gerichtete Hilfe seitens des Jugendamtes meist aus, weil die interventionsauslösende Situation durch das Pflegeverhältnis abgewendet werden konnte. Auch vor dem Hintergrund bestehender Kapazitätsgrenzen sinkt bei Fachkräften hier der akute Handlungsdruck⁴⁷. So leistet die Praxis einer Entwicklung Vorschub, welche die Rückkehr eines Kindes in seine Herkunftsfamilie zur Ausnahme werden lässt. Eine solche Praxis steht im Widerspruch zur Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, die der Elternarbeit zentrale Bedeutung für die Vermeidung der Trennung eines Kindes beziehungsweise Jugendlichen von seinen Eltern einräumt⁴⁸.

42 vgl. Wolf 2013b, 306

43 vgl. Wiesner 2015a, 201ff.

44 vgl. Petri, Pierlings & Schäfer 2015, 380

45 vgl. Kindler, Helming, Meysen & Jurczyk 2010, 624f.

46 vgl. Kindler, Helming, Meysen & Jurczyk 2010, 628

47 vgl. Petri, Pierlings & Schäfer 2015, 379

48 vgl. Wiesner 2015a, 201ff.



- Die Perspektivklärung für ein Pflegekind sollte – soweit möglich – bereits vor Beginn eines geplanten Pflegeverhältnisses erfolgen; die Auswahl der Pflegefamilie, die Begleitung der Herkunftsfamilie sowie die Aufteilung der Elternfunktion sollte der Perspektive entsprechen.
- Die Einschätzung und Entscheidung über die Rückkehrperspektive setzt die Prüfung des Änderungspotentials der Herkunftseltern voraus.
- Die Stärkung der elterlichen Erziehungskompetenz innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes vertretbaren Zeitraums ist Voraussetzung für die Rückkehr eines Kindes in seine Herkunftsfamilie; die Rückkehroption steht und fällt insbesondere mit der Qualität der Elternarbeit.
- Fachkräfte der Pflegekinderhilfe müssen mit den Herkunftseltern in einen intensiven Prozess der Klärung ihrer Lebenssituation und der Verständigung auf notwendige Bedingungen zur eigenverantwortlichen Erziehung ihres Kindes gehen.
- Erziehungsbedingungen sollen zielgerichtet weiterentwickelt, die Lebenssituation stabilisiert und wichtige vorhandene Erziehungsfunktionen fortgesetzt werden.
- Im Hilfeplan konkret festgeschriebene Ziele sollen in angemessenen zeitlichen Abständen überprüft werden und den Herkunftseltern bei Bedarf weitere Unterstützung angeboten werden.
- Rollenverteilung und Verantwortlichkeiten von Allgemeinen Sozialen Diensten und Pflegekinderdiensten müssen transparent und klar gegenüber allen Beteiligten kommuniziert werden (Kind, Herkunftseltern, Pflegeeltern, ebenso wie Allgemeiner Sozialer Dienst und Fachkräfte der Pflegekinderhilfe).

VI. Personalausstattung der Pflegekinderhilfe

In Baden-Württemberg sind die Jugendämter in ihrer Aufgabenwahrnehmung unterschiedlich strukturiert. In den meisten Jugendämtern sind Pflegekinderdienste vorhanden. Zum Teil übernehmen diese Fallverantwortung, zum Teil sind sie ausschließlich mit Aufgaben der Gewinnung, Schulung, Beratung und Begleitung von Pflegeeltern betraut, während die Fallverantwortung beim Allgemeinen Sozialen Dienst liegt. Der Aufgabenzuschnitt kann sich in einzelnen Jugendämtern unterschiedlich gestalten und damit auch auf verschiedene Personen und Dienste verteilt sein. Ähnlich wie bei diesen Verantwortungsbereichen kann auch die personelle Ausstattung der Pflegekinderhilfe in verschiedenen Stadt- und Landkreisen variieren.

Die Begleitung von Pflegeverhältnissen und die Gestaltung von Übergängen beispielsweise bei der Aufnahme eines Pflegekindes beziehungsweise Jugendlichen, eine kontinuierliche Hilfeplanung unter Beteiligung der Pflegekinder beziehungsweise Jugendlichen selbst, Krisensituationen in Pflegefamilien, Kooperationstreffen, die Schulung von Pflegeeltern sowie die Öffentlichkeitsarbeit sind nur einige der vielfältigen Aufgabenbereiche. Fachkräften in der Pflegekinderhilfe muss ausreichend Zeit zur Verfügung stehen, um diese qualitativ gut und entsprechend dem Wohl der Kinder beziehungsweise Jugendlichen umsetzen zu können. Die Möglichkeit für Fachkräfte der Pflegekinderhilfe, regelmäßig an Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen, trägt darüber hinaus wesentlich zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität in der alltäglichen Arbeit bei.

Für ein gelingendes Pflegeverhältnis ist es insbesondere für die Pflegekinder und Pflegefamilien von besonderer Bedeutung, dass sie ein verlässliches Beratungs- und Unterstützungsangebot in Baden-Württemberg vorfinden und auch im Falle der Aufnahme eines Pflegekindes beziehungsweise Jugendlichen aus einem anderen Stadt- oder Landkreis oder bei einem Umzug nicht mit einem Mal vor veränderten Rahmenbedingungen stehen. Pflegefamilien sollen – egal wo in Baden-Württemberg – mit vergleichbaren Leistungen in Umfang und Intensität durch die Pflegekinderhilfe rechnen können. Damit Pflegefamilien in ganz Baden-Württemberg von Anfang an sowohl im Alltag als auch in Krisen bei ihrer anspruchsvollen Aufgabe in dem Umfang und der Intensität beraten und begleitet werden können, wie es für ein gelingendes Pflegeverhältnis erforderlich ist, ist die Personalausstattung idealerweise auch von den anfallenden und zu erfüllenden Aufgaben der Pflegekinderhilfe abhängig. In manchen Stadt- und Landkreisen sind die Fachkräfte der Pflegekinderhilfe mit fallspezifischen und fallunspezifischen Aufgaben betraut und übernehmen die Fallverantwortung, was insbesondere auch die Aufgabe der Hilfeplanung und die Verantwortung im Kinderschutz umfasst. In anderen Stadt- und Landkreisen sind Fachkräfte der Pflegekinderhilfe nicht in der Fallverantwortung. Die betreffenden Aufgaben werden dann durch die Kolleginnen und Kollegen des Allgemeinen Sozialen Dienstes übernommen. Anfallende Aufgaben in der Pflegekinderhilfe lassen sich in folgende Bereiche einordnen:



1. Fallspezifische Aufgaben der Pflegekinderhilfe

Zu den fallspezifischen Aufgaben zählen solche Aufgaben, welche die konkrete Arbeit mit Pflegefamilien im Einzelfall betreffen, insbesondere:

- Erstkontakt zu Bewerberinnen und Bewerber
- Eignungsprüfung von interessierten Pflegepersonen
- Vermittlung eines Kindes beziehungsweise Jugendlichen zu Pflegepersonen
- Perspektivklärung
- Laufender Beratungsprozess vor und während eines Pflegeverhältnisses
- Krisenintervention in laufenden Pflegeverhältnissen
- Beratung und Vermittlung an unterstützende (ambulante) Angebote und Hilfen
- Vor- und Nachbereitung sowie Begleitung von Besuchskontakten
- Beratung von und Arbeit mit Herkunftsfamilien
- Fallverantwortung im Kinderschutz
- Steuerung beziehungsweise Mitarbeit in der Hilfeplanung
- Beendigung von Pflegeverhältnissen
- Vorbereitung und Begleitung von Rückkehrprozessen
- Prüfung des Infragekommens einer Adoption bei langfristigen Pflegeverhältnissen und entsprechende Beratung
- Fallkonferenzen, Teambesprechungen
- Dokumentation und Verwaltungstätigkeiten
- Zusammenarbeit mit Behörden, Einrichtungen und Gerichten

2. Fallunspezifische Aufgaben

Fallunspezifische Aufgaben gehen über die fallspezifischen Aufgaben der Pflegekinderhilfe hinaus und richten sich nicht speziell an einzelne Pflegefamilien, sondern an (interessierte) Pflegepersonen

und Pflegefamilien im Allgemeinen, insbesondere:

- Öffentlichkeitsarbeit, Werbung
- Bearbeitung von Anfragen
- Organisation und Durchführung von Informationsveranstaltungen
- Organisation und Durchführung von Schulungen
- Gruppenarbeit mit Pflegefamilien
- Gruppenarbeit mit Pflegekindern
- Arbeit mit nicht belegten Pflegefamilien
- Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern
- Organisation und Beteiligung an Sonderveranstaltungen (z. B. Ferienaktivitäten)
- Evaluationsaufgaben
- Verwaltungsaufgaben

Die fachlichen Empfehlungen schwanken zwischen 1 : 25 und 1 : 35 Pflegeverhältnissen pro Fachkraft. Schmid-Obkirchner benennt eine maximale Fallzahl von 25 Fällen pro Fachkraft zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben beziehungsweise differenziert je nach Pflegeform zwischen 1 : 12 für besondere Pflegeformen und 1 : 35 für die allgemeine Vollzeitpflege⁴⁹. Das Landesjugendamt Bayern errechnet einen Fallzahlschlüssel von 1 : 25 bis 1 : 30⁵⁰.

Die Personalausstattung der Pflegekinderhilfe in den Stadt- und Landkreisen sollte verschiedene Formen von Pflegeverhältnissen berücksichtigen. So ist es als sinnvoll zu erachten, beispielsweise für die Bereitschaftspflege einen höheren Personalschlüssel anzusetzen als für die allgemeine Vollzeitpflege, da für Bereitschaftspflegeverhältnisse aufgrund ihrer Konstellationen in der Regel von einer höheren Betreuungsintensität und einem höheren organisatorischen und termin-

49 vgl. Schmid-Obkirchner in: Wiesner 2015b, § 37 Rn. 12

50 vgl. ZBFS 2016, 8-6

lichen (Zeit-) Aufwand ausgegangen werden kann. Auch bei Verwandten- und Netzwerkpflege ist häufig ein höherer Beratungs- und Unterstützungsbedarf gegeben.

Die Personalausstattung ist an den Aufgaben der Pflegekinderhilfe orientiert und sollte immer auch von der jeweiligen internen Amtsorganisation, Aufgabenverteilung und vom Grad der Fallverantwor-

tung der jeweiligen Fachkräfte abhängig sein. Berücksichtigt werden sollte zudem, ob und welche Aufgaben von externen Dienstleistern erbracht werden.

Die benannten Personalschlüssel beruhen auf fachlichen Empfehlungen und Erfahrungswerten. Für eine empirisch nachvollziehbare maximale Fallzahl pro Fachkraft wäre eine Personalbemessung erforderlich.

VII. Finanzielle Rahmenbedingungen in der Vollzeitpflege

Infolge meist ungünstiger Sozialisationsbedingungen in der Herkunftsfamilie kann bei Pflegekindern in der Regel von Entwicklungsverzögerungen ausgegangen werden, denen durch entwicklungsförderliche Lebensbedingungen bei Pflegeeltern beziehungsweise in einer Pflegefamilie und durch die Inanspruchnahme von Förderangeboten angemessen begegnet werden kann. Damit stehen Pflegepersonen und Pflegefamilien zunehmend vor großen Herausforderungen. Pflegefamilien unterliegen wie alle Familien einem stetigen Wandel familiärer Lebensformen. Heutzutage wählt jedes vierte Elternpaar nach der Geburt des ersten Kindes und der anschließenden Elternzeit eine Erwerbskonstellation, in welcher der Vater in Vollzeit und die Mutter in Teilzeit (15 – 24 Stunden/Woche) berufstätig ist. 15 Prozent der Elternpaare wählen nach der Geburt des ersten Kindes und der daran anschließenden Elternzeit die Erwerbskonstellation, in der beide Elternteile in Vollzeit arbeiten. Insgesamt hat die Erwerbsquote von Müttern in den letzten Jahren zugenommen. Die Konstellation von nicht-berufstätigen Müttern und alleinverdienenden Vätern als Modell für eine längere Phase nach der Geburt der Kinder ist in den vergangenen Jahrzehnten deutlich seltener geworden⁵¹. Diese Entwicklungen stellen Eltern wie Pflegeeltern zunehmend vor die Herausforderung der Vereinbarkeit von Beruf und (Pflege-) Familie oder aber vor die Entscheidung, finanzielle Einbußen hinzunehmen, wenn teilweise oder vollständig auf eine Erwerbstätigkeit zugunsten eines Pflegekindes und damit auch zugunsten des Kinder- und Jugendhilfesystems verzich-

tet wird. Fehlende Entlastungsangebote für Pflegepersonen zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie und finanzielle Leistungen, welche einen teilweisen oder vollständigen Verzicht auf Erwerbstätigkeit kaum aufwiegen können, erschweren bei dem gleichzeitigen Erfordernis, entwicklungsförderliche Lebensbedingungen für ein Pflegekind zu schaffen, die Gewinnung potentiell geeigneter Pflegepersonen.

Werden Hilfen nach § 33 SGB VIII gewährt, soll der gesamte wiederkehrende Bedarf durch laufende Leistungen gedeckt werden, so dass der notwendige Unterhalt des Kindes beziehungsweise Jugendlichen außerhalb des Elternhauses sichergestellt ist. Der Bedarf umfasst die Kosten für die Pflege und Erziehung des Kindes beziehungsweise Jugendlichen und die Kosten für den Sachaufwand (§ 39 Abs. 1 SGB VIII). Darüber hinaus werden den Pflegepersonen Leistungen zur Unfallversicherung und Altersvorsorge gewährt. Über die monatlichen Pauschalbeträge hinaus sind einmalige Beihilfen und Zuschüsse möglich (§ 39 SGB VIII).

1. Leistungen für die Pflege, Erziehung und den Sachaufwand

Mit den Leistungen für die Pflege und Erziehung des Kindes beziehungsweise Jugendlichen sollen die besonderen Anforderungen, die Pflegeeltern zu erfüllen haben, deren zeitlicher Einsatz, pädagogisches Engagement und erzieherische Leistung Anerkennung finden. Sofern Pflegepersonen nicht in gerader Linie mit dem Kind verwandt sind, obliegt ihnen gegenüber dem Kind beziehungsweise dem Jugendlichen keine gesetzliche Unter-

⁵¹ vgl. Institut für Demoskopie Allensbach 2015, 5ff.

haltungspflicht. Deshalb ist ihre Leistung zu honorieren.

Der Sachaufwand umfasst den gesamten wiederkehrenden altersentsprechenden Bedarf des täglichen Lebens, wie Ernährung, Kleidung, Kosten der Unterkunft⁵² inklusive Heizung und Beleuchtung, Körperpflege, Schulbedarf, Hausrat, und Dinge des persönlichen Bedarfs, einschließlich Taschengeld. Die Höhe der Leistungen für die Pflege und Erziehung sowie die Höhe der Leistungen für den Sachaufwand können dem jährlich aktualisierten Rundschreiben des KVJS-Landesjugendamtes entnommen werden (vgl. <https://www.kvjs.de/jugend/hilfen-zur-erziehung/pflegekinderhilfe/>).

Mit den Leistungen für die Pflege und Erziehung sowie den Leistungen für den Sachaufwand wird die Regelleistung von Pflegepersonen anerkannt. Die Regelleistung für die altersentsprechende Pflege, Erziehung und Förderung eines Pflegekindes umfasst⁵³:

- die Gewährleistung eines gesunden und entwicklungsförderlichen Aufwachsens durch die Inanspruchnahme der Vorsorgeuntersuchungen und der allgemeinen Gesundheitsfürsorge
- im Falle dass der Bedarf des Kindes es erforderlich macht, die Betreuung des unter dreijährigen Pflegekindes durch die Pflegeperson ohne die Inanspruchnahme einer Tagesbetreuung. Dies kann insbesondere zur Förderung eines stabilen Bindungsaufbaus zwischen Kind und Pflegeperson erforderlich sein. Der Rechtsanspruch des Kindes auf Förderung in Tageseinrichtung-

gen und in Kindertagespflege gemäß § 24 SGB VIII bleibt grundsätzlich bestehen. Sollte der Bedarf des Kindes die Inanspruchnahme einer Tagesbetreuung vorerst ausschließen, bedeutet dies einen erhöhten Aufwand für Pflegepersonen und einen zumindest teilweisen Verzicht auf Erwerbsarbeit. Aus diesen Gründen wird empfohlen, Pflegepersonen, die ihr unter dreijähriges Pflegekind selbst betreuen, mit 300 Euro⁵⁴ monatlich zu unterstützen.

- die Organisation und Gewährleistung des Besuches eines Regelkindergartens ab Vollendung des dritten Lebensjahres
- die Betreuung und Unterstützung des Schulkindes bei der Erledigung seiner Hausaufgaben im schulisch empfohlenen zeitlichen Umfang, ohne die Inanspruchnahme einer Tageseinrichtung wie zum Beispiel Schülerhort, Hausaufgabenbetreuung oder Ganztagschule
- die Förderung von Bildungsmaßnahmen wie zum Beispiel VHS-Kurse, Musikunterricht und so weiter.
- die Förderung von Begabung und Interessen
- die Förderung eines entwicklungsverzögerten Pflegekindes beziehungsweise Jugendlichen durch die Inanspruchnahme einer therapeutischen Hilfe
- die Förderung der Beziehung zwischen Kind beziehungsweise Jugendlichen und Herkunftsfamilie ohne die Notwendigkeit der Anwesenheit der Pflegeperson bei den Kontakten

52 Bei den Kosten für den Sachaufwand beträgt der Anteil der kinksbezogenen Kosten für Miete und Heizung (Bruttowarmmiete) für alle Altersgruppen 90,65 €, Stand 01.01.2018. Eine weitere Aufschlüsselung erfolgt nicht.

53 vgl. Stadt Karlsruhe, Sozial- und Jugendbehörde 2017, 5

54 Der Betrag orientiert sich am Mindestbetrag des Elterngeldes, das Pflegeeltern nicht zur Verfügung steht. Stadt- und Landkreise wie z. B. Enzkreis, Pforzheim und Karlsruhe gewähren Pflegepersonen solch eine finanzielle Unterstützung, wenn der Bedarf des Kindes eine Betreuung in der Kita ausschließt. Denkbar ist auch, einen solchen Betrag den erhöhten Leistungen für die Pflege und Erziehung zuzuordnen. Vgl. hierzu auch DIJuF-Rechtsgutachten 02.09.2016.

2. Pflegegeldkürzung

Die Kosten für den Sachaufwand können nach § 39 Abs. 4 SGB VIII angemessen gekürzt werden, wenn die Pflegeperson in gerader Linie mit dem Kind beziehungsweise Jugendlichen verwandt ist und diesem unter Berücksichtigung ihrer sonstigen Verpflichtungen und ohne Gefährdung ihres angemessenen Unterhalts Unterhalt gewähren kann. Mit der Verpflichtung der unterhaltsverpflichteten Pflegeperson zur Offenlegung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse (§ 97a Abs. 2 SGB VIII) ist die Prüfung der Angemessenheit der Kürzung im Einzelfall möglich geworden. Es wird empfohlen, bei der Klärung der Höhe des Selbstbehalts die Leitlinien der süddeutschen Familiensenate zum Unterhalt zugrunde zu legen. Je nach übersteigendem Betrag wird eine Kürzung der Kosten für den Sachaufwand von bis zu 30 Prozent für angemessen angesehen. Eine pauschale Kürzung des Pflegegeldes ist unzulässig.

Wird das Kind oder der Jugendliche im Rahmen des Familienleistungsausgleiches nach § 31 EStG bei der Pflegeperson berücksichtigt, so ist ein Betrag in Höhe der Hälfte des Betrages, der nach § 66 EStG für ein erstes Kind zu zahlen ist, auf das monatliche Pflegegeld anzurechnen. Ist das Kind oder der Jugendliche nicht das älteste Kind in der Pflegefamilie, so ermäßigt sich der Anrechnungsbetrag für dieses Kind oder diesen Jugendlichen auf ein Viertel des Betrages, der für ein erstes Kind zu zahlen ist.

Bezieht der junge Mensch aus Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis eigenes Einkommen, so vermindert sich gemäß §§ 91 bis 94 SGB VIII (Kostenbeitrag) der Pau-

schalbetrag.⁵⁵ Die Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege gehört zu den kostenbeitragspflichtigen Leistungen der Jugendhilfe (§ 91 Abs. 1 SGB VIII). Die Ermittlung des Kostenbeitrags richtet sich nach den Vorschriften zur Kostenbeteiligung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII). § 94 Abs. 6 SGB VIII sieht vor, dass junge Menschen bei vollstationären Leistungen nach Abzug der in § 93 Abs. 2 SGB VIII genannten Beträge 75 Prozent ihres Einkommens als Kostenbeitrag einzusetzen haben. Junge Volljährige sind zusätzlich aus ihrem Vermögen heranzuziehen (§ 92 Abs. 1a SGB VIII).

Bei vorübergehender Abwesenheit eines Pflegekindes sollte keine Kürzung des Pflegegeldes erfolgen, denn auch bei Abwesenheit des Pflegekindes fallen Leistungen durch die Pflegeperson beziehungsweise Pflegefamilien und Kosten für diese an. Dazu gehören zum Beispiel die Wahrnehmung von Besuchen eines Kindes während eines Krankenhausaufenthaltes zur Fortführung und Unterstützung bereits aufgebauter Bindungen oder das Beibehalten und Vorhalten des eingerichteten Kinderzimmers für ein Kind, das vorübergehend in einer Entlastungspflegefamilie untergebracht ist.

3. Erhöhung des Pflegegeldes

Eine Erhöhung des aus dem Rundschreiben des KVJS-Landesjugendamtes zu ent-

⁵⁵ In den Empfehlungen zum Pflegegeld von 2009 wird die Verrechnung des Pflegegeldes mit dem Kostenbeitrag des jungen Menschen empfohlen. Allerdings birgt dies in der Praxis großes Konfliktpotential zwischen Pflegekindern und Pflegepersonen. Außerdem ist eine solche Verrechnung verwaltungsrechtlich nicht vorgesehen (vgl. BVerwG Urteil vom 24.11.2017 und Busch, Fieseler: Rechtsgutachten 2003 in: ZfJ Nr. 12/2003). Eine getrennte Handhabung von Pauschalbetrag für die Pflegeperson und Kostenbeitrag des Pflegekindes ist daher zu bevorzugen.

nehmenden Pflegegeldes kann in bestimmten Fällen erforderlich sein. Nach entsprechender Einschätzung des Einzelfalls und Dokumentation im Hilfeplan kann eine Erhöhung des Pflegegeldes sowohl hinsichtlich der Leistungen für den Sachaufwand als auch hinsichtlich der Leistungen für die Pflege und Erziehung gewährt werden. Dies sollte der Fall sein, wenn der Bedarf eines Kindes beziehungsweise Jugendlichen für einen Zeitraum von (voraussichtlich) mindestens sechs Monaten einen deutlichen Mehraufwand im Vergleich zu anderen Pflegeverhältnissen erfordert. Eine Erhöhung des Pflegegeldes ist also immer mit einem erhöhten Aufwand der Pflegeperson beziehungsweise Pflegefamilie verbunden, der wiederum aus dem besonderen Bedarf eines Pflegekindes resultiert. Im Hilfeplangespräch sollen der Bedarf des Kindes beziehungsweise Jugendlichen und die damit verbundenen Mehrleistungen der Pflegeperson dokumentiert werden und auf dieser Grundlage eine angemessene Erhöhung in den entsprechenden Bereichen (Leistungen für den Sachaufwand und/oder Leistungen für die Pflege und Erziehung) festgelegt werden. Der Zeitpunkt einer erneuten Prüfung des Bedarfs an erhöhten Leistungen soll im Hilfeplangespräch ebenfalls vereinbart und dokumentiert werden.

Erhöhter Bedarf an Leistungen für den Sachaufwand

Ein erhöhter Bedarf an Sachkosten liegt vor, wenn aufgrund anhaltender Entwicklungsbeeinträchtigungen oder Behinderungen ein altersuntypischer materieller Mehraufwand für das Pflegekind beziehungsweise den Jugendlichen zu erwarten oder bereits eingetreten ist. Die Erstattung des Mehrkostenbedarfs erfolgt durch die Ermittlung der realen monatlichen Zusatzkosten, bei Schwankungen durch die Ermittlung der durchschnittlichen Mehrkosten pro Monat.

Hierunter fallen zum Beispiel überdurchschnittlicher Verschleiß an Kleidung und Gebrauchsgegenständen, Fahrtkosten für Umgangskontakte oder zusätzliche Therapien, besonderer Nahrungs- und Hygienebedarf.

Erhöhter Bedarf an Leistungen für die Erziehung

Ein erhöhter Bedarf an Leistungen für die Erziehung liegt vor, wenn aufgrund anhaltender Entwicklungsbeeinträchtigungen oder anhaltender gesundheitlicher Einschränkungen oder Behinderungen ein altersuntypischer zusätzlicher erzieherischer Bedarf des Kindes beziehungsweise Jugendlichen über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten zu erwarten oder bereits eingetreten ist und damit verbunden eine tatsächliche Mehrbelastung der Pflegepersonen gegeben ist. Auch ein erhöhter Bedarf an Förderung durch die Pflegeperson ist zu berücksichtigen.

Hierunter fallen zum Beispiel Umgang mit herausforderndem Verhalten, Selbst- und Fremdgefährdung, überdurchschnittliche Förderung bei der Aneignung und Ausübung alltäglicher Verrichtungen, Beaufsichtigung und Begleitung im Alltag, die ein altersübliches Maß deutlich übersteigt.

Erhöhter Bedarf an Leistungen für die Pflege

Ein erhöhter Bedarf an Leistungen für die Pflege besteht unter anderem, wenn beispielsweise ein Schulkind noch täglich oder mehrmals wöchentlich einnässt oder einkotet, aufgrund eines speziellen Ernährungsbedarfs des Kindes beziehungsweise Jugendlichen spezielle Nahrung zubereitet werden muss oder ältere Kinder beziehungsweise Jugendliche aktive Unterstützung beim Essen, der Körperpflege oder beim An- und Auskleiden



benötigen. In solchen Fällen nehmen der Medizinische Dienst der Krankenversicherung (MDK) oder andere Prüforganisationen eine Überprüfung nach dem Pflege-Stärkungsgesetz (PSG) vor. Auf Grundlage des Gutachtens entscheidet die zuständige Pflegekasse über den Pflegegrad und damit über die Gewährung und Höhe des Pflegegeldes gemäß SGB XI. Wird Pflegegeld nach SGB XI gewährt, so handelt es sich um Leistungen für den erhöhten Pflegebedarf des Kindes beziehungsweise Jugendlichen. Der Pauschalbetrag der monatlichen Leistungen zum Unterhalt (Pflegegeld der Kinder- und Jugendhilfe nach § 39 VIII) bleibt hiervon unberührt⁵⁶.

Erhöhter Bedarf an Leistungen bei Mehrfachbeeinträchtigung des Pflegekindes beziehungsweise Jugendlichen

Bei Mehrfachbeeinträchtigungen oder Schädigungen mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz des Pflegekindes beziehungsweise Jugendlichen (z. B. aufgrund fetaler oder frühkindlicher Schädigung) und damit einhergehender Verhaltensprobleme (z. B. hyperaktives Verhalten, vermindertes Schmerzempfinden, Lernschwäche, etc.), die eine permanente Beaufsichtigung des Kindes beziehungsweise Jugendlichen und eine durchgängige und klare Strukturierung des Alltags erforderlich machen, können für Kinder nach Vollendung des dritten Lebensjahres erhöhte Leistungen in einem Pauschalbetrag gewährt werden.

Inanspruchnahme vorrangiger Leistungsträger

Der Vorrang anderer Leistungsträger, zum Beispiel Krankenkassen, Pflegekassen und Sozialämter ist gemäß § 10 SGB VIII zu berücksichtigen und entsprechend vorrangig in Anspruch zu nehmen. Bei Kindern beziehungsweise Jugendlichen, die körperlich oder geistig behindert sind oder

von solch einer Behinderung bedroht sind, gehen Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII vor. Die Eingliederungshilfe tritt anstelle sämtlicher Jugendhilfeleistungen für das Pflegekind und sollte mindestens im gleichen Umfang wie die Jugendhilfeleistungen gewährt werden.

Ermittlung des erhöhten Bedarfes

Zur Entscheidung über ein erhöhtes Pflegegeld werden in den Jugendämtern in Baden-Württemberg unterschiedliche Systeme zugrunde gelegt.

Die Stadt Karlsruhe hat ein ausdifferenziertes System entwickelt, das der Besonderheit des Einzelfalls Rechnung trägt und eine nachvollziehbare Entscheidungsgrundlage für Erziehungszuschläge darstellt.

Eine Checkliste zur Bedarfserhebung sowie ein Leitfaden zur Anwendung bilden die Grundlage, um den Bedarf an besonderen Zusatzleistungen für Kinder in Vollzeitpflege zu ermitteln. Für jede Zusatzleistung werden die tatsächlichen Sachkosten und prozentual die Kosten der Pflege, Erziehung und Förderung zwischen zehn Prozent und 100 Prozent erhöht. Die einzelnen Leistungen werden zusammengefasst und als monatliche Pauschale gezahlt.

Die Stadt Mannheim entscheidet anhand eines Kriterienkataloges über die Gewährung der doppelten, dreifachen oder vierfachen Pauschale der Kosten der Erziehung und Pflege. Zu Grunde gelegt sind hierbei körperliche und seelische Beeinträchtigungen des Pflegekindes, Besonderheiten in der Kontakt- oder Beziehungsgestaltung zur Herkunftsfamilie, die Aufnahme eines Kindes ab dem sechsten Lebensjahr oder von Geschwisterkindern und eine geplante Rückführung beziehungsweise ungeklärte Lebensperspektive. Die Häufung der besonderen Bedarfe

⁵⁶ vgl. BVerwG Urteil vom 24.11.2017

ergibt den Vervielfachungsfaktor der Erziehungspauschale.

Beispielhaft sind diese Systeme digital abrufbar unter <https://www.kvjs.de/jugend/hilfen-zur-erziehung/pflegekinderhilfe/>. Sie sollen als Orientierung zur Umsetzung von § 39 Abs. 4 SGB VIII dienen.

4. Entlastungsangebote für Pflegefamilien

Bereits vor der Aufnahme eines Pflegekindes beziehungsweise Jugendlichen als auch während der Dauer eines Pflegeverhältnisses haben Pflegepersonen gemäß § 37 Abs. 2 SGB VIII Anspruch auf ortsnahe Beratung und Unterstützung. Die Beratung und Begleitung von Pflegefamilien ist grundsätzlich durch die Fachabteilung des Jugendamtes (Pflegekinderdienst; Sozialer Dienst) oder durch einen freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe als Regelleistung zu gewährleisten. Zusätzlich stehen Beratungsdienste zur Verfügung (z. B. Frühe Hilfen), die vorrangig vor vergleichbaren Entlastungsangeboten genutzt werden sollen. Spezielle Entlastungsangebote können Pflegefamilien im Alltag unterstützen, herausfordernde Situationen zu meistern und sich zuspitzenden Krisen vorzubeugen. Bei solchen Entlastungsangeboten handelt es sich um Leistungen, die dem im Rahmen der Hilfeplanung festgestellten individuellen Bedarf eines jungen Menschen und seiner Pflegefamilie nach erforderlich sind.

Als Annexleistungen zur Vollzeitpflege werden diese Leistungen nicht durch die Pflegefamilie selbst oder einen Fachdienst erbracht, sondern können durch externe Leistungserbringer von persönlich und fachlich geeigneten Personen beziehungsweise Institutionen erbracht werden.

Die Leistungen müssen notwendig, geeignet und allgemein fachlich anerkannt

sein. Im Hilfeplan nach § 36 SGB VIII sollen der Bedarf des Kindes beziehungsweise Jugendlichen und der Pflegefamilie, das Ziel der Leistung, die notwendige Leistung mit Umfang und Dauer sowie die Kosten der Maßnahme abgestimmt und dokumentiert werden.

Die Vorrangigkeit anderer Träger von Sozialleistungen ist gemäß § 10 SGB VIII zu berücksichtigen. Pädagogische und damit verbundene therapeutische Leistungen sind wesentliche Bestandteile der Hilfe zur Erziehung (§ 27 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII). Der Einsatz von Therapien wird jedoch durch die primär pädagogische Zielsetzung, nämlich die Förderung der Entwicklung und der Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit, bestimmt. Der pädagogische Prozess soll durch die therapeutischen Leistungen unterstützt und gefördert werden. Therapien, die ausschließlich oder insbesondere der Heilung oder Linderung somatischer oder psychischer Störungen mit Krankheitswert dienen, sind nicht Leistungsbestandteil der Hilfe zur Erziehung, sondern Gegenstand der gesetzlichen Krankenversicherung (SGB V) oder anderer Sozialleistungsträger beziehungsweise der Krankenhilfe (§ 40 SGB VIII).

Annexleistungen der Eltern- oder Familienarbeit umfassen die zielgerichteten, im Hilfeplan spezifisch zu vereinbarenden Beratungs-, Unterstützungs-, Therapie- und Entlastungsleistungen für die Pflegefamilie, die sich aus dem besonderen Erziehungs- und Hilfebedarf des jungen Menschen in der Pflegefamilie ergeben und zur Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Pflegefamilie beitragen⁵⁷.

⁵⁷ Eine Orientierung bietet das Verzeichnis der individuellen Zusatzleistungen gem. § 6 Abs. 3 des Rahmenvertrages nach § 78f SGB VIII.



Annexleistungen für das Pflegekind können unter anderem sein:

- Therapeutische Hilfen
- Heilpädagogische Förderung
- Förderung der Motorik
- Sprachförderung, Logotherapie
- Entspannungs- und Konzentrationstraining
- Sozialpädagogische Trainingsmaßnahmen
- Unterstützung der schulischen Förderung, der Berufsfindung, Berufsvorbereitung, Ausbildung und Beschäftigung
- Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung, Erziehungsbeistandschaft

Annexleistungen für die Pflegepersonen können unter anderem sein:

- Erziehungsberatung
- Familientherapie, Einzelsupervision, Coaching
- Angebote der Eltern- und Familienbildung und Elterntrainings
- Mediation mit Pflege- und Herkunftsfamilie
- Entlastungsbetreuung, zum Beispiel Einzelbetreuung, zusätzliche Freizeiten und Ferienangebote für das Pflegekind auch in sogenannten Entlastungspflegefamilien
- Entlastung im Haushalt

Solche Entlastungsmöglichkeiten für Pflegefamilien können entsprechend des Bedarfs im Einzelfall entweder als immaterielle Leistungen oder in Form eines finanziellen Bausteins gewährt werden. Die laufenden Leistungen sollen bei der Inanspruchnahme von Entlastungsangeboten nicht eingestellt werden.

5. Einmalige Beihilfen und Zuschüsse

Neben den monatlichen Leistungen für die Pflege und Erziehung und den Sachaufwand können einmalige Beihilfen und Zuschüsse insbesondere zur Erstausst-

tung einer Pflegestelle, bei wichtigen persönlichen Anlässen sowie für Urlaubs- und Ferienreisen des Kindes beziehungsweise des Jugendlichen gewährt werden (§ 39 Abs. 3 SGB VIII). Aus Gründen des vereinfachten Verwaltungsaufwands und zur Entlastung von Pflegefamilien wird empfohlen, einmalige Beihilfen und Zuschüsse in Pauschalbeträgen zu gewähren. Festgelegte Pauschalbeträge sollten in regelmäßigen Abständen überprüft und an Preissteigerungen entsprechend angepasst werden.⁵⁸

Erstausrüstung der Pflegestelle und Investitionsbeihilfe

Bei der Unterbringung eines Kindes beziehungsweise Jugendlichen in einer Pflegefamilie ist ohne separaten Antrag eine einmalige Beihilfe zur Beschaffung der notwendigen Grundausstattung an Gegenständen wie Mobiliar, TÜV-geprüfter Autokindersitz, Spielzeug und Schulbedarf zu gewähren. Es wird ein Betrag von 1.800 Euro empfohlen.

Ist die Aufnahme eines Kindes beziehungsweise Jugendlichen nur nach Umzug oder Umbau möglich (z. B. barrierefreie Dusche für Kinder mit Gehbehinderung), kommt ein Zuschuss zu den Ausbau- beziehungsweise Umzugskosten in Betracht. Hat bereits ein Kind beziehungsweise Jugendlicher in der Pflegefamilie gelebt, ist im Einzelfall zu klären, ob eine Teilerneuerung oder Ergänzung der Gegenstände erforderlich ist. Eine solche Klärung sollte auch in den Fällen erfolgen, in denen ein Kind beziehungsweise Jugendlicher über längere Zeit in einer Pflegefamilie lebt und beispielsweise von einem Kleinkind zu einem Grundschulkind oder von einem Grundschulkind zu einem Teenager heranwächst.

⁵⁸ Die jeweils aktuellen Empfehlungen können abgerufen werden unter <https://www.kvjs.de/jugend/hilfen-zur-erziehung/pflegekinderhilfe/>

Die angeschafften Gegenstände sind Eigentum der Pflegeeltern.

Erstausrüstung an Bekleidung für das Pflegekind beziehungsweise den Jugendlichen

Bei der Unterbringung eines Kindes beziehungsweise Jugendlichen in eine Pflegefamilie wird empfohlen, ohne separaten Antrag eine einmalige Beihilfe zur Beschaffung der notwendigen Grundausrüstung an Bekleidung in Höhe von 600 Euro zu leisten. Die regelmäßige Beschaffung von Ersatz für Kleidung ist grundsätzlich aus den laufenden Leistungen zu finanzieren. Hierbei ist von einem normalen Verschleiß und altersgemäßer Körperentwicklung auszugehen. Bei besonders starkem Wachstum in kurzer Zeit oder extremer Gewichtszunahme oder Gewichtsabnahme kann es erforderlich sein, die Bekleidung in kürzeren Zeitabständen als normalerweise üblich, komplett zu erneuern. In solchen Fällen wird empfohlen, eine zusätzliche Bekleidungsbeihilfe zu gewähren. Bei anhaltendem außergewöhnlichem Verschleiß zum Beispiel aufgrund körperlicher Behinderung ist die Erhöhung der monatlichen Leistungen für den Sachaufwand zu prüfen (vgl. Kapitel VII, 3.).

Besondere persönliche Anlässe

Üblicherweise werden unter anderem bei folgenden persönlichen Anlässen einmalige Beihilfen empfohlen:

- Taufe: 180 Euro
- Einschulung: 150 Euro
- Kommunion, Konfirmation und vergleichbare Feierlichkeiten anderer Religionsgemeinschaften: 350 Euro

Weihnachten

Die Weihnachtsbeihilfe wird analog zu den Empfehlungen im vollstationären Bereich gewährt und mit dem Pflegegeld im Dezember ausbezahlt. Sie beträgt 31 Euro.

Urlaub

Für Ferienfreizeiten, Ferienaufenthalte, Unternehmungen und Urlaubsreisen wird empfohlen, der Pflegefamilie pro Pflegekind 630 Euro (30 Euro pro Tag für 21 Tage) im Jahr zu gewähren. Der Zuschuss für Urlaub kann auch in einer monatlichen Pauschale ausbezahlt werden. Dieser Betrag ist nicht an die Bedingung geknüpft, dass ein- oder mehrtägige Urlaubsaufenthalte stattfinden. Ferien können auch zu Hause stattfinden.

Klassenfahrt

Ein- und mehrtägige Klassenfahrten und andere schulische Veranstaltungen gehören nicht zu den regelmäßig wiederkehrenden Aufwendungen. Es wird empfohlen, die tatsächlich entstandenen Kosten auf Nachweis zu erstatten.

Lernmittel

Es wird empfohlen, den jährlich zu tragenden Anteil für Schulbücher und weitere für den Schulunterricht erforderliche Lernmittel (z. B. graphikfähige Taschenrechner in der Oberstufe) durch die Gewährung einmaliger Beihilfen zu übernehmen und unter Nachweis der tatsächlich entstandenen Kosten zu erstatten.

Eintritt ins Berufsleben

Bei anfallende Aufwendungen bei Berufseintritt (z. B. für Arbeitskleidung; Utensilien usw.) wird empfohlen, diese durch die Gewährung einmaliger Beihilfen zu übernehmen und unter Nachweis der tatsächlich entstandenen Kosten zu erstatten.

Förderung von Interessen und besonderen Fähigkeiten

Für Musikunterricht, Sportvereine und weitere Freizeitaktivitäten, allgemeinbildende Kurse, Sonderanschaffungen für Sport, Musik und Technik ist für jedes Pflegekind ein monatlicher Pauschalbetrag von 90 Euro angemessen. Es wird emp-



fohlen, diesen Betrag monatlich mit dem Pflegegeld an die Pflegeperson zu überweisen. Die Ein- und Aufteilung obliegt dann den Pflegepersonen. Alternativ können anstatt der monatlichen Pauschale die tatsächlichen Kosten auf Nachweis erstattet werden.

Zuzahlung zu medizinischen und weiteren Hilfsmitteln

Bei einer kieferorthopädischen Behandlung zahlt die Krankenkasse zunächst 80 Prozent der Behandlungskosten und erstattet die fehlenden 20 Prozent nach erfolgreichem Abschluss der Behandlung. Pflegeeltern können die Übernahme der 20 Prozent beim Jugendamt beantragen, das diesen Anteil wiederum bei der Krankenkasse im Erstattungsverfahren geltend macht.

Kosten für Brillen und Hörgeräte sind in der Regel nicht durch andere Kostenträger gedeckt. Eine Übernahme der Kosten bis zu 100 Euro wird empfohlen.

Autokindersitz

Ein TÜV-geprüfter Kindersitz ist für den Transport von Kindern im Auto bis zum Erreichen einer Körpergröße von 1,50 m gesetzlich vorgeschrieben. Wächst ein Kind aus seinem bisherigen Autokindersitz heraus und hat die Körpergröße von 1,50 m noch nicht erreicht, so wird empfohlen, die Anschaffung eines entsprechenden Autokindersitzes mit bis zu 100 Euro zu bezuschussen.

Fahrerlaubnis

Bei einigen Ausbildungsberufen ist eine Fahrerlaubnis fast unumgänglich. Bei derartigen Berufen und in Fällen, in denen die entfernt liegende Arbeitsstätte nicht mit den öffentlichen Verkehrsmitteln erreicht werden kann, wird ein Zuschuss zu den durch den Erwerb der Fahrerlaubnis entstehenden Kosten empfohlen.

6. Haftpflichtversicherung

Eine Haftpflichtversicherung deckt grundsätzlich Schäden an Rechtsgütern Dritter ab. Pflegeperson beziehungsweise Pflegeeltern und Pflegekind bilden eine Versicherungsgemeinschaft. Bei einem Schaden innerhalb dieser Versicherungsgemeinschaft tritt die Haftpflichtversicherung in der Regel nicht ein (wenn z. B. Eigentum der Pflegeperson durch ein Pflegekind geschädigt würde oder umgekehrt). Für Haftpflichtversicherungen, die nicht nur Schäden gegenüber Dritten sondern auch Schäden innerhalb der Versicherungsgemeinschaft abdecken, gibt es entsprechende Versicherungstarife, die in Anspruch genommen werden können. Eine Sammelhaftpflichtversicherung für Pflegeeltern, die auch dann eintritt, wenn das Pflegekind Schäden im Innenverhältnis verursacht, ist zu empfehlen. Wenn keine Sammelhaftpflichtversicherung besteht, wird empfohlen, die Beiträge zur Haftpflichtversicherung der Pflegepersonen zu erstatten.

7. Unfallversicherung

Kernleistung der Unfallversicherung ist die finanzielle Absicherung im Falle einer dauernden Beeinträchtigung der körperlichen und/oder geistigen Leistungsfähigkeit als Unfallfolge. Die Leistungen der Unfallversicherung umfassen beispielsweise den barrierefreien Umbau der Wohnung, Betreuungsdienste, Lohnausfall, Krankenhaustagegeld oder kosmetische Operationen nach Verbrühung. Die Unfallversicherung greift auch dann, wenn keine andere Person beteiligt ist (z. B. wenn die Pflegeperson stürzt und gehbehindert bleibt). In der Regel besteht für Pflegepersonen keine gesetzliche Unfallversicherungspflicht. Ausnahmen können Fälle sein, bei

denen von einer freiberuflichen Erwerbstätigkeit ausgegangen wird.⁵⁹

Nach § 39 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII umfassen die laufenden Leistungen bei Vollzeitpflege auch die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung. Im Falle einer Einzelversicherung orientiert sich die Erstattung von Beiträgen zu einer Unfallversicherung entsprechend der Empfehlungen des Deutschen Vereins am Mindestbeitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung – 2018 sind dies 160,23 Euro jährlich⁶⁰. Die Beiträge sollen für beide Pflegeeltern erstattet werden, unabhängig davon, ob diese berufstätig sind oder nicht. Den örtlichen Trägern wird empfohlen, zu prüfen, ob Sammelversicherungen sinnvoll sind. Vor Abschluss einer solchen Sammelversicherung ist die Zustimmung der Pflegeeltern dazu einzuholen. Stimmen Pflegeeltern einer solchen Regelung nicht zu, haben sie dennoch Anspruch auf Erstattung. Nicht Bestandteil des Anspruchs nach § 39 Abs. 4 SGB VIII ist eine Unfallversicherung für das Pflegekind.

8. Rentenversicherung

Die aktuellen gesellschaftlichen Entwicklungen stellen (potentielle) Pflegepersonen zunehmend vor die Herausforderung der Vereinbarkeit von Beruf und (Pflege-) Familie oder aber vor die Entscheidung, finanzielle Einbußen hinzunehmen, wenn teilweise oder vollständig auf eine Erwerbstätigkeit zugunsten eines Pflegekindes beziehungsweise Jugendlichen und damit auch zugunsten des Kinder- und

Jugendhilfesystems verzichtet wird. Dabei können sich solche Einbußen auch auf die Rentenbeiträge beziehen.

Nachgewiesene Aufwendungen zur Altersvorsorge sollen in Höhe der Hälfte des Mindestbeitrags zur gesetzlichen Rentenversicherung erstattet werden. Der Anspruch besteht für eine Pflegeperson und pro Pflegekind und beläuft sich 2018 auf 42,53 Euro monatlich⁶¹. Voraussetzung für die hälftige Erstattung der Aufwendungen zur Altersvorsorge ist, dass das Vermögen mit Eintritt in die Regelaltersrente zur Verfügung steht und nicht vorher genutzt werden kann. Dies ist bei Rentenverträgen wie zum Beispiel einer Riesen-Rente der Fall. Vermögensbildende Lebensversicherungen oder ähnliche Anlageformen kommen in Frage, wenn eine vorzeitige Verwertung des Vermögens vertraglich ausgeschlossen ist⁶².

Zusätzlich kann der Pflegeperson, welche die Erziehung und Versorgung eines Pflegekindes überwiegend leistet, unabhängig von der Anzahl der im Haushalt lebenden Pflegekinder, auf Wunsch ein freiwilliger Betrag zur Alterssicherung in Höhe von bis zu 120 Euro im Monat ausbezahlt werden⁶³. Die Anlage des Betrags muss durch entsprechende Altersvorsorgeverträge nachgewiesen werden. Zu berücksichtigen ist hierbei, dass die Pflegeperson die zusätzlichen freiwilligen Rentenversicherungsbeträge bei Beendigung eines Pflegeverhältnisses auch selbst tragen können muss, da diese zusätzliche Rentenversicherung andernfalls

59 Zum Beispiel Bereitschaftspflege bei Zahlung einer Platzpauschale ohne Belegung

60 Der gültige Betrag kann dem jährlich aktualisierten Rundschreiben entnommen werden, zu finden unter: <https://www.kvjs.de/jugend/hilfen-zur-erziehung/pflegekinderhilfe/>

61 Der gültige Betrag kann dem jährlich aktualisierten Rundschreiben entnommen werden, zu finden unter: <https://www.kvjs.de/jugend/hilfen-zur-erziehung/pflegekinderhilfe/>

62 vgl. OVG Münster Urteil vom 20.07.2015

63 Erfahrungen hierzu gibt es z. B. bei den Jugendämtern Enzkreis, Stadt Karlsruhe, Stadt Pforzheim



möglicherweise aufzulösen ist. Die Inanspruchnahme einer zusätzlichen freiwilligen Rente wäre in diesen Fällen nicht zielführend.

Pflegeeltern, die ein Kind während der ersten 36 Monate nach Ablauf des Monats

der Geburt bei sich aufnehmen, haben außerdem Anspruch auf Anrechnung der Kindererziehungszeiten für die Rentenversicherung, sofern sie mit dem Pflegekind durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis verbunden sind.

Literatur

- Binder, Kathrin; Bürger, Ulrich (2013): Bericht zu Entwicklungen und Rahmenbedingungen der Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen in Baden-Württemberg 2013. Fortschreibung zum Berichtszeitraum 2006 bis 2011. KVJS Berichterstattung: Stuttgart.
- BVerwG 5 C 15.16, Urteil des 5. Senats vom 24. November 2017.
- Busch, Manfred; Fieseler, Gerhard (2003): Rechtsanspruch volljähriger Pflegekinder nach § 41 SGB VIII in: Zentralblatt für das Jugendrecht Nr. 12/2003.
- Destatis (2016): Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige 2014. Statistisches Bundesamt: Wiesbaden.
- Deutsches Jugendinstitut e. V. (Hrsg.) (1987): Handbuch Beratung im Pflegekinderbereich. Juventa Verlag: Weinheim & München.
- DIJuF – Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (Hrsg.) (2015): Weiterdenken in der Pflegekinderhilfe. Texte von Praktiker/inne/n für Praktiker/innen. Neumann Druck: Heidelberg.
- DIJuF – Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (2016): Rechtsgutachten vom 02.09.2016 Zahlung einer elterngeldähnlichen Leistung an Pflegeeltern in der Vollzeitpflege. In: Das Jugendamt (11) 2016, S. 545-546.
- Faltermeier, Josef (2015): Herkunftsfamilien: Family-Partnership und Erziehungspartnerschaft. Ein Paradigmenwechsel in der Fremdunterbringung. In: Forum Erziehungshilfen, (4) 2015: S. 202-205.
- Kuhls, Anke; Glaum, Joachim & Schröer, Wolfgang (Hrsg.) (2014): Pflegekinderhilfe im Aufbruch. Aktuelle Entwicklungen und neue Herausforderungen in der Vollzeitpflege. Beltz Juventa: Weinheim und Basel.
- Institut für Demoskopie Allensbach (2015): Weichenstellungen für die Aufgabenteilung in Familie und Beruf. Untersuchungsbericht zu einer repräsentativen Befragung von Elternpaaren im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Abrufbar unter: <http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Abteilung2/Pdf-Anlagen/studie-allensbach-familie-beruf,property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf>. Zuletzt abgerufen am 23.04.2018.
- Kindler, Heinz; Helming, Elisabeth; Meysen, Thomas; Jurczyk, Karin (Hrsg.) (2010): Handbuch Pflegekinderhilfe. München: Deutsches Jugendinstitut e. V.
- Kompetenzzentrum Pflegekinder e. V. (2016): Jugendliche Flüchtlingen in Gastfamilien. Eine erste Orientierung in einem großen gesellschaftlichen Feld. Abrufbar unter: http://www.kompetenzzentrum-pflegekinder.de/workspace/uploads/jugendliche-fluechtlinge-in-gastfamilien_1.pdf. Zuletzt abgerufen am 23.04.2018.
- Kunkel, Peter-Christian; Kepert, Jan; Pattar, Andreas K. (Hrsg.) (2016): SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe Lehr- und Praxiskommentar. 6. Auflage. Nomos Verlagsgesellschaft: Baden-Baden.
- KVJS (2017): Voraussetzungen zur Erteilung einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII, Grundlagenpapier für Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche über Tag und Nacht betreut werden, 3. Aktualisierte Auflage. KVJS Jugendhilfe-Service.



KVJS (2014a): Grundlagen für die Betriebs-erlaubnis für Einrichtungen der Heimer-ziehung in häuslicher Gemeinschaft in Baden-Württemberg, 2. Überarbeitete Auflage. KVJS Jugendhilfe-Service.

KVJS (2018): Was Pflegeeltern wissen sollten. KVJS Ratgeber.

KVJS (2013): Empfehlungen zur Zusammenarbeit bei kreisübergreifender Ver-mittlung von Pflegekindern und zu Fra-gen der Zuständigkeit.

KVJS (2011): Vorbereitung und Begleitung von Pflege- und Herkunftsfamilien. KVJS Jugendhilfe-Service.

KVJS (2009): Daten und Fakten zu Entwick-lungen in der Vollzeitpflege in Baden-Württemberg.

(Arbeitshilfen und Broschüren des KVJS-Landesjugendamtes:
Zum Download unter www.kvjs.de;
Zusendung gedruckter Exemplare auf Anfrage)

Müller, Heinz; Artz, Philipp (o.J.): Experti-se für das Dialogforum Pflegekinderhil-fe. Aufbereitung empirischer Daten der SGB VIII – Statistik. Institut für sozialpä-dagogische Forschung Mainz gGmbH: Mainz.

Münder, Johannes; Meysen, Thomas; Tren-czek, Thomas; (Hrsg.) (2013): Frankfurter Kommentar SGB VIII 7. Auflage 2013. No-mos Verlagsgesellschaft: Baden-Baden.

Niedersächsisches Ministerium für Sozia-les, Gesundheit und Gleichstellung (2016): Weiterentwicklung der Vollzeitpflege An-regungen und Empfehlungen für die Nie-dersächsischen Landesjugendämter, 3. überarbeitete Auflage.

OVG Münster (20.07.2015): Zur Erstattung von Aufwendungen für angemessene Al-tersvorsorge der Pflegeperson/en. In: Das Jugendamt (2) 2016, S. 89-93.

Petri, Corinna; Pierlings, Judith & Schäfer, Dirk (2015): Zusammenarbeit mit Eltern in der Pflegekinderhilfe am Beispiel von Rückkehrprozessen. In: Unsere Jugend, (9) 2015: S. 375-384.

Schäfer, Dirk: Perspektiven von Eltern, de-ren Kinder in Pflegefamilien leben.
In: Forum Erziehungshilfen. 21. Jg. Heft 4. S. 206-210.

Scheiwe, Kirsten; Schuler-Harms Mar-garete; Walper Sabine; Fegert, Jörg M.: Pflegefamilien als soziale Familien, ihre rechtliche Anerkennung und aktuelle Her-ausforderungen. BMFSFJ 2016.

Stadt Karlsruhe, Sozial- und Jugendbehör-de 2017: Leitfaden zur Regelung eines er-höhten Pflegegeldes für entwicklungs-beeinträchtigte und behinderte Kinder in Vollzeitpflege.

Wiesner, Reinhard (2015a): Rechtliche Vor-gaben zur Zusammenarbeit mit den Eltern in der Pflegefamilie. In: Forum Erziehungs-hilfe. 21. Jahrgang, (4) 2015: S. 196-201.

Wiesner, Reinhard (2015b): SGB VIII – Kin-der- und Jugendhilfe Kommentar. C. H. Beck: München.

Wolf, Klaus (2014): Zentrale Rahmung des Rückkehrthemas. In: Schäfer, Dirk; Petri, Corinna & Pierlings, Judith: Nach Hause? Rückkehrprozesse von Pflegekindern in ihre Herkunftsfamilie. Universität Siegen: Zentrum für Planung und Evaluation So-zialer Dienste ZPE-Schriftenreihe Nr. 41.

Wolf, Klaus (2013a): Was macht eine leistungsfähige Pflegekinderhilfe aus? In: Dialog Erziehungshilfe (2) 2013: S. 20-25.

Wolf, Klaus (2013b): Was leisten Pflegefamilien für unsere Gesellschaft? Was können Soziale Dienste für Pflegefamilien leisten? In: Das Jugendamt (06) 2013: S. 303-307.

ZBFS-Zentrum Bayern Familie und Soziales, Bayerisches Landesjugendamt (Hrsg.) (2016): Arbeitshilfe für die Praxis der Jugendhilfe Vollzeitpflege, 3. Auflage. <https://www.blja.bayern.de/service/broschueren/neue/29183/index.php>. Zuletzt abgerufen am 23.04.2018.

Ziebertz, Torsten; Krüger, Eberhard (2013): Handbuch für Beraterinnen und Berater von Pflegefamilien. Auswahl, Vorbereitung und Beratung. LWL Landesjugendamt Westfalen (Hrsg.). Ideen und Konzepte Band 52.



Die AG setzte sich zusammen aus den folgenden Personen, die weitgehend über den kompletten und vereinzelt für einen begrenzten Zeitraum an der Erstellung der Orientierungshilfe mitgearbeitet haben:

Teilnehmende Leitungen der Jugendämter

Böblingen (Herr Trede)
Enzkreis (Herr Schwaab)
Ravensburg (Herr Gutemann)
Reutlingen (Herr Glatzel)
Schwarzwald-Baar-Kreis (Frau Zube)

Teilnehmende Fachdienste der Jugendämter

Böblingen (Frau Schuch)
Heidelberg (Frau Thormann/Frau Valouch/
Frau Gackenheimer)
Karlsruhe, Stadt (Herr Heger)
Ludwigsburg (Frau Wissmann-Hähnle)

Mannheim (Frau Fischer-Stier)
Ortenaukreis (Herr Gertis)
Pforzheim (Frau Walsleben)
Reutlingen (Frau Franzke-Rau)
Rhein-Neckar-Kreis (Frau Eckert-Ripprich/
Herr Schwarz)
Stuttgart (Frau Heugel)
Zollernalb-Kreis (Frau Mauser/Frau
Schmotzer-Sindram)

Teilnehmende des KVJS-Landesjugendamtes

Frau Dr. Bertsch
Frau Graul
Frau Rieder
Herr Dr. Strohmaier

Die AG tagte an folgenden Terminen:

05.08. und 16.10.2014,
11.02., 23.03. und 06.05.2015,
25.04., 28.06. und 03.11.2016,
22.03., 30.05. und 01.08.2017





Mai 2018

Herausgeber:

**Kommunalverband für Jugend
und Soziales Baden-Württemberg
Dezernat Jugend – Landesjugendamt**

Verantwortlich:

Dr. Jürgen Strohmaier

Gestaltung:

Waltraud Gross

39

Lindenspürstraße 39
70176 Stuttgart

Kontakt:

Telefon 0711 6375-0
Telefax 0711 6375-449

info@kvjs.de
www.kvjs.de

Bestellung/Versand:

Ulrike Cserny
Telefon 0711 6375-469
Ulrike.Cserny@kvjs.de

Redaktioneller Hinweis:

Wir bitten um Verständnis, dass aus Gründen der Lesbarkeit auf eine durchgängige Nennung der weiblichen und männlichen Bezeichnung verzichtet wird. Selbstverständlich beziehen sich die Texte in gleicher Weise auf Frauen und Männer.



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

Postanschrift:

Postfach 10 60 22
70049 Stuttgart

Hausadresse:

Lindenspürstraße 39
70176 Stuttgart (West)
Telefon 0711 6375-0

www.kvjs.de
info@kvjs.de